



C2.9 Verkehrsordnung

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.01.2020	Erstellung	FTU-FD3
2.0	15.11.2021	Inhaltliche Anpassungen	AVN-AB1
3.0	07.11.2022	Inhaltliche Anpassungen	AVN-AB1
4.0	14.12.2023	Inhaltliche Anpassungen	AVN-AB1
<u>5.0</u>	<u>12.12.2024</u>	<u>Inhaltliche Anpassungen</u>	<u>AVN-AB1</u>

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
	Abkürzungen	6
1.	Ziel und Gültigkeit	7
2.	Geltungsbereich	7
2.1	Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche	7
2.2	Zufahrtskontrollierte Betriebsbereiche	7
2.3	Zufahrts- oder zugangskontrollierte Betriebsbereiche	7
2.4	Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal	8
2.5	Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts).....	8
2.5.1	Flugbetriebsflächen	8
2.5.1.1	Vorfeld	8
2.5.1.2	Rollfeld.....	8
2.5.2	Werttvorfelder	8
3.	Grundregeln	9
3.1	Allgemeine Verhaltensregeln	9
3.1.1	Rücksichtnahme und Sicherheitsaspekte	9
3.1.1.1	Weisungsbefugnis des Aufsichtspersonals	9
3.1.1.2	Bestimmungen auf den Flugbetriebsflächen	9
3.2	Verhalten bei schlechter Sicht	9
3.3	Alkohol, psychoaktive Substanzen und Medikamente.....	10
3.4	Rauchen und offenes Feuer	10
3.5	Elektronisches Gerät	11
3.6	Verhalten bei Unfällen.....	11
3.7	Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgut	12
3.8	Verunreinigung und Fremdkörper	13
3.9	FOD Kontrollprogramm	13
3.10	Verhalten bei Austritt von Kraftstoff	14
4.	Überwachung der Verkehrsordnung	14
5.	Verkehrsregeln	14
5.1	Verkehrsteilnehmer	14
5.1.1	Luftfahrzeuge.....	14
5.1.2	Fahrzeuge und Geräte	15
5.1.3	Fahrräder	15
5.1.4	Fußgänger	15
5.1.5	Fußgängerüberwege	16
5.1.6	Laufwegmarkierung Passagiere	16
5.2	Geschwindigkeit	16
5.3	Rollbahnen und Straßenarten	17
5.3.1	Rollbahnen	17
5.3.2	Fahrstraßen	18
5.3.3	Rollbereichsstraßen.....	18
5.3.4	Höhenbeschränkte Rollbereichsstraßen	19

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5.4	Vorfahrtsregeln	20
5.5	Sonderrechte	20
5.6	Positionen und Positionsarten	21
5.6.1	Regeln auf der Position	21
5.6.2	HBG Anlagen.....	22
5.6.3	Push-Back Positionen	22
5.6.4	Durchrollpositionen.....	22
5.6.5	Drehpositionen	22
5.6.6	Sicherheitsmaßnahmen auf Positionen.....	22
5.7	Rollbehinderungen	23
5.7.1	Erkennen von Einrollvorgängen	24
5.7.2	Erkennen von Ausrollvorgängen	24
5.8	Bereitstellflächen	24
5.8.1	Ohne Beschränkung.....	24
5.8.2	Mit Höhenbeschränkung von 2,40 m.....	24
5.8.3	Mit Höhenbeschränkung von 1,70 m.....	25
5.8.4	Mit zeitlicher Beschränkung/Mit eingeschränkter Nutzbarkeit	25
5.9	Sperrflächen	25
5.9.1	Rot schraffierte Sperrflächen.....	25
5.9.2	Weiß schraffierte Sperrflächen	26
5.10	Ruhende Verkehrsteilnehmer	26
5.10.1	Halten	26
5.10.2	Parken	26
5.10.3	Abstellen.....	27
5.11	Sicherheitsbestimmungen	27
5.11.1	Sicherheitszone um ein Luftfahrzeug	27
5.11.2	Explosionsschutzbereich bei Be-/Enttankungsvorgängen	28
5.11.3	Sicherheitsabstände bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken	29
5.11.4	Sicherheitsabstände bei Luftfahrzeugen mit Propeller-Triebwerken	29
5.11.5	Sicherheitsabstände bei Drehflüglern (Hubschrauber)	30
5.11.6	Rückwärtsfahren.....	30
5.12	Einwinkzeichen	30
5.13	Regeln im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation)	31
5.14	Regeln auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld und im Rollfeld	32
5.14.1	Allgemeine Verhaltensregeln auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld	32
5.14.2	Allgemeine Verhaltensregeln im Rollfeld	32
5.14.3	Rollhalteorte	33
5.14.3.1	Verhaltensregeln bei Rollhalteorten	33
5.14.3.2	CAT I-Rollhalteort.....	33
5.14.3.3	CAT II/III-Rollhalteort.....	34
5.14.3.4	CAT I/II/III-Rollhalteort.....	34
5.14.3.5	Freigabebalken (Clearance Bar)	35
5.14.4	Markierung und Befeuerung.....	35
5.14.5	Versorgungswege im Rollfeld.....	36
5.14.6	ILS und ILS-Schutzzone.....	37
6	Ladung und Anhängelasten	37
7	Anforderungen an Unternehmen	38

7.1	Organisationspflichten	38
7.2	Mitwirkungspflichten.....	39
8	Anforderungen an Fahrer auf dem Flughafengelände	39
8.1	Allgemeine Anforderungen	39
8.2	Anforderungen zum Fahren auf dem Vorfeld	41
8.2.1	Hallenführerschein	41
8.2.2	Fahrberechtigung „F“	41
8.3	Anforderungen zum Fahren im Rollfeld (Fahrberechtigung „R“)	42
9	Anforderungen an Fahrzeuge auf dem Flughafengelände	42
9.1	Fahrzeugausweise/elektronische Fahrzeugausweise	42
9.2	Technische Anforderungen.....	43
9.3	Kennzeichnung der Fahrzeuge auf dem Vorfeld.....	44
9.4	Kennzeichnung der Fahrzeuge im Rollfeld	44
10	Maßnahmen bei Verletzung der Verkehrsordnung	46
10.1	Maßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im zufahrts- sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereich.....	46
10.2.1	Ziel und Zweck	47
10.2.2	Geltungsbereich	47
10.2.3	Punktevergabe	47
10.2.4	Punktekonto.....	47
10.2.5	Punktstand von 1 bis 5 Punkten.....	48
10.2.6	Punktstand von 6 bis 7 Punkten.....	48
10.2.7	Punktstand ab 8 Punkten	48
10.2.7.1	Befristetes Fahrverbot für Inhaber einer Fahrberechtigung	48
10.2.7.2	Befristeter Entzug der Zugangsberechtigung für Verkehrsteilnehmer ohne Fahrberechtigung	48
10.2.8	Sofortmaßnahmen.....	49
10.2.8.1	Sofortiges befristetes Fahrverbot bei Verkehrsteilnehmern mit einer Fahrberechtigung	49
10.2.8.2	Sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen und befristeter Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung	49
10.2.9	Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“	50
10.2.9.1	Ziel.....	50
10.2.9.2	Freiwillige Teilnahme.....	50
10.2.9.3	Verpflichtende Teilnahme.....	50
10.2.10	Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“	50
10.2.11	Stellungnahme zur beabsichtigten Punktevergabe	51
10.2.12	Widerspruchsverfahren	51
10.2.13	Löschung des Punktekontos	52
10.2.14	Punkteverwaltung – Verarbeitung personenbezogener Daten	53
10.2.15	Punktecatalog.....	54
11	Musterplan Markierungen.....	57
12	Übersichtsplan Flugbetriebsflächen	58

Abkürzungen

Abs.	= Absatz
ADM	= Airside Duty Manager
BetrSichV	= Betriebssicherheitsverordnung
CAT	= Category (Betriebsstufe)
DFS	= Deutsche Flugsicherung GmbH
DGUV	= Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EASA	= European Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)
EN	= Europäische Norm
FBO	= Flughafenbenutzungsordnung der Fraport AG
FeV	= Fahrerlaubnis-Verordnung
FOD	= Foreign Object Debris/Foreign Object Damage
ft	= Fuß
GFA	= Gepäckförderanlage
GGVSEB/ADR	= Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)/Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBG	= Hydranten-Betriebs OHG
HU	= Hauptuntersuchung
IATA DGR	= International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulation
ICAO-TI	= International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the safe transportation of dangerous goods
KFZ	= Kraftfahrzeug
LuftVZO	= Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LVO	= Low Visibility Operations
m	= Meter
MASU	= Movement Area Supervision Unit
mm	= Millimeter
SCF	= Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG
SLS	= Sicherheitsleitstelle
SMS	= Safety Management System
StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VO	= Verkehrsordnung (Traffic Regulations)
- / - / - / -	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

1. Ziel und Gültigkeit

Gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO hat das Flughafenunternehmen den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Fraport AG als Betreibergesellschaft des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main ist somit für die Sicherheit und Ordnung des Flughafens verantwortlich. Die vorliegende Verkehrsordnung stellt dafür die Grundlage dar. Außerdem gelten alle weiteren Ordnungen, die auf der Homepage der Flughafenbetreiberin (www.fraport.de) unter „Richtlinien und Zahlungsbedingungen“ zu finden sind sowie einschlägige gesetzliche Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung wie z. B. die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, EU-Verordnungen bezüglich Luftverkehrs sowie die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

Die aktuelle Version der Verkehrsordnung ersetzt alle früheren Versionen. Alle Verweise in anderen Richtlinien oder Ordnungen auf die Verkehrs- und Zulassungsregeln verweisen auf die Verkehrsordnung.

Unterjährige Änderungen werden in einem gesonderten Ordner des Flugplatzhandbuches abgelegt. Die Änderungen werden den am Flugbetrieb beteiligten Unternehmen, Behörden und sonstigen Stellen mitgeteilt. Diese sind verpflichtet, ihre Beschäftigten unverzüglich über die Änderungen zu informieren.

Zugangsdaten zum Flugplatzhandbuch erhalten die Beschäftigten von ihrem jeweiligen Arbeitgeber.

2. Geltungsbereich

Die Verkehrsordnung findet Anwendung auf das Betreten und Befahren der nachfolgend genannten Bereiche.

2.1 Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche

Zu den öffentlich zugänglichen Betriebsbereichen, die im Regelfall ohne Passieren einer Kontrollstelle zugänglich sind, zählen insbesondere die öffentlichen Bereiche der Terminals.

2.2 Zufahrtskontrollierte Betriebsbereiche

Zu den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen zählen insbesondere die Cargo Cities. Zum Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich bzw. finden Kontrollen innerhalb des Betriebsbereiches statt.

2.3 Zufahrts- oder zugangskontrollierte Betriebsbereiche

Zu den zufahrts- oder zugangskontrollierten Betriebsbereichen zählen beispielsweise der Betriebsbereich Ost und die Kellerfahrstraßen der Terminals. Zum Betreten und Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

In den nachfolgenden Regelungen werden die in 2.1 bis 2.3 genannten Bereiche kurz als „Betriebsbereiche“ bezeichnet. Es sind damit alle drei Bereiche gemeint.

2.4 Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal

Bei den Terminalbereichen nach der Bordkarten- und vor der Sicherheitskontrolle handelt es sich um die zugangskontrollierte Luftseite.

2.5 Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts)

Zu den Critical Parts zählen am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main die Terminalbereiche hinter den Sicherheitskontrollen, die Flugbetriebsflächen und die Bereiche der Gepäckförderanlage. Vor Zugang oder Zufahrt erfolgen Personal- und Warenkontrollen.

2.5.1 Flugbetriebsflächen

Die Flugbetriebsflächen bestehen aus Vorfeld (inklusive des Bereichs der Allgemeinen Luftfahrt) und Rollfeld. Sie beginnen unmittelbar nach den Kontrollstellen.

2.5.1.1 Vorfeld

Als Vorfeld wird der Teil des Flughafens bezeichnet, der der bodenseitigen Bedienung (Abstellen von Luftfahrzeugen, Ein- und Aussteigen von Passagieren, Ent- und Beladen, Ent- und Versorgen, Be- und Enttanken, Wartung) und den damit verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen, z. B. Rollbahnen im Vorfeld, dient.

Der Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) umfasst die Positionsbereiche S401 bis S420 sowie die Positionsbereiche V701 bis V721.

Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld

Rollbahnen im Vorfeld sind ein Teil eines Vorfelds und dazu bestimmt, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren. Standplatzrollgassen sind ein Teil eines Vorfelds, der als Rollbahn bezeichnet und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Positionen zu gewähren.

2.5.1.2 Rollfeld

Als Rollfeld wird der Teil des Flughafens bezeichnet, der den Starts und Landungen sowie den damit verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden dient. Dazu gehören auch die Rollbahnen sowie die weiteren für Starts und Landungen bestimmten Teile des Flughafens einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen. Das Vorfeld sowie die dortigen Rollbahnen, sind nicht Bestandteil des Rollfelds.

2.5.2 Wertvorfelder

Bei Wertvorfeldern handelt es sich um Bereiche außerhalb der Flugbetriebsflächen, die aufgrund von Betriebsabsprachen in der Verantwortung von Dritten stehen. Zwischen Wertvorfeldern und Flugbetriebsflächen darf nur über Fahrstraßen ein- und ausgefahren werden, Hiervon ausgenommen ist der Luftfahrzeugschleppverkehr einschließlich der ggf. erforderlichen Lotsung.

3. Grundregeln

3.1 Allgemeine Verhaltensregeln

3.1.1 Rücksichtnahme und Sicherheitsaspekte

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet. Eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs muss gewährleistet und Beeinträchtigungen des Flugbetriebs, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden werden.

Auf Fußgänger und Fahrradfahrer ist überall und zu jeder Zeit besonders zu achten.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich an die Straßen und Wege jeglicher Art zu halten. Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen. Personen dürfen nur mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen befördert werden.

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen von Motoren ist untersagt.

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

Das Werfen von Gegenständen ist auf den Flugbetriebsflächen verboten.

3.1.1.1 Weisungsbefugnis des Aufsichtspersonals

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit handeln.

3.1.1.2 Bestimmungen auf den Flugbetriebsflächen

Beim Fahren auf den Flugbetriebsflächen sind Abblendlicht oder Tagfahrleuchten einzuschalten. Bei Eintreten von Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist das Abblendlicht einzuschalten.

Auf den Flugbetriebsflächen und in den Kellerfahrstraßen besteht Warnwesten-tragepflicht. Die Warnbekleidung muss die Vorgaben der EN ISO 20471 Klasse 2 erfüllen. Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Luftfahrzeug sind von der Warnwesten-tragepflicht befreit.

Wegen der Gefahr von Funkenbildung ist die Benutzung metallbeschlagener Schuhe auf den Flugbetriebsflächen untersagt.

3.2 Verhalten bei schlechter Sicht

Bei Dunkelheit und schlechten Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Bei schlechten Sichtbedingungen ruft die DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) die Betriebsstufe Low Visibility Operations (LVO) aus. Diese beinhaltet die internationalen Betriebsstufen CAT II und CAT III. Hinweise auf das Vorliegen von LVO-Bedingungen werden im Fraport-Fluginformations-System veröffentlicht. An den Zufahrtstoren zu den Flugbetriebsflächen werden zudem CAT III-Schilder einge-



schaltet.

Bei LVO dürfen nur Fahrten auf dem Vorfeld durchgeführt werden, die zu Abfertigungs- oder Wartungszwecken unbedingt erforderlich sind. Rollbereichsstraßen müssen, soweit es geht, vermieden werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Fahrten treffen die jeweils Verantwortlichen der auf dem Vorfeld tätigen Unternehmen (z. B. Einsatzleitung). Bei extrem schlechten Wetterbedingungen entscheiden ebenfalls die jeweils Verantwortlichen, ob eine Abfertigung bzw. die Fahrtätigkeit durchgeführt werden kann.

Bei LVO werden rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge auf Rollbahnen ohne Mittellinienbeführung von Leitfahrzeugen geführt. Bei Sichtweiten unter 200 m ist das Überqueren von Rollbahnen verboten, wenn auf der Leitlinie ein Leitfahrzeug mit eingeschaltetem Rundumlicht sichtbar wird. Rollbereichsstraßen können durch Leitfahrzeuge gesichert oder gesperrt werden.

Der Aufenthalt von Fußgängern auf den Flugbetriebsflächen ist bei LVO nur zu absolut notwendigen Abfertigungs- oder Wartungszwecken genehmigt. Arbeiten, die nicht dringend erledigt werden müssen, sind zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

3.3 Alkohol, psychoaktive Substanzen und Medikamente

Während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt darf kein Alkohol oder keine Drogen genommen werden. Dies gilt für Personen in den Betriebsbereichen, die mit der Führung eines Fahrzeugs oder Fahrrads betraut werden können und für alle Personen, die sich auf den Flugbetriebsflächen befinden. Darunter fallen auch psychoaktive Substanzen, andere berauschende Mittel oder Medikamente, die die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten.

Das Flughafenunternehmen ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen. Im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle darf die betroffene Person vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen verwiesen werden.

Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

3.4 Rauchen, Cannabis und offenes Feuer

Rauchen ist nur in dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Auf den Flugbetriebsflächen gilt einschränkend, dass Rauchen, inklusive des Konsums von E-

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Zigaretten, ausschließlich innerhalb der dafür explizit ausgewiesenen Rauchercontainer (Aufenthaltscontainer) erlaubt ist. Die Entsorgung von Raucherutensilien, -rückständen und -abfällen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern innerhalb der Rauchercontainer erlaubt. Der Genuss von Cannabisprodukten ist auch in den gekennzeichneten Raucherbereichen untersagt.



Der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht (Lichtquelle mit einer brennenden Flamme) ist auf den Flugbetriebsflächen untersagt. Dies gilt auch in den Gategepäckräumen, im Fahrzeug sowie außerhalb der Flugbetriebsflächen in unmittelbarer Nähe des Vorfeldzaunes und in dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen des Tanklagers.



Bei der Abfertigung mit Passagierbussen ist das Ladepersonal, der Ramp Agent und insbesondere der Busfahrer für die Einhaltung des Rauchverbots durch die Fluggäste verantwortlich.

3.5 Elektronisches Gerät

Fahrer dürfen ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird. Die Bedienung oder Nutzung des Gerätes ist nur dann erlaubt, wenn eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion genutzt wird oder lediglich eine kurze Blickzuwendung zum Gerät erfolgt oder erforderlich ist. Die Dauer der Blickzuwendung zum Gerät muss den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasst sein.

Auf dem Kopf getragene visuelle Ausgabegeräte, insbesondere Videobrillen, dürfen von Fahrern nicht benutzt werden.

Dies gilt auch für Kopfhörer, Headsets und In-Ear-Kopfhörer welche die Hörfähigkeit beider Ohren und damit die ständige Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen beeinträchtigen.

Diese Regelungen gelten nicht für ein stehendes Fahrzeug, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist. Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne.

Die Benutzung von mobilen Funkgeräten zur Abwicklung des betrieblichen Sprechfunkverkehrs fällt nicht unter diese Regelung.

3.6 Verhalten bei Unfällen

Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der

**Sicherheitsleitstelle (SLS), Tel. 114, bzw.
069 690-22222,**

zu melden. Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern.

Die Unfall- und Schadensbeteiligten sowie Zeugen müssen bis zum Eintreffen der Airport Security vor Ort bleiben. Wenn dies für Zeugen nicht möglich ist, weil sie dringende andere Aufgaben erledigen müssen, müssen sie sich bei der SLS melden sobald die Aufgabe erledigt ist. Wenn möglich, müssen sie ihre Personalien an der Unfall- oder Schadensstelle hinterlassen.

3.7 Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgut

1. a) Bei Gütern mit unbekanntem Inhaltsstoffen/sonstigen Gefahrstoffen: Das beschädigte Frachtstück ist ordnungsgemäß zu sichern, andere Personen sind von den Packstücken fernzuhalten. Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 m absperren.
b) Bei radioaktiven Gütern/infektiösen Substanzen/Giftstoffen: Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 m absperren. Mitarbeiter mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung, am besten an der Absperrgrenze verbleiben. Möglichst auf der windzugewandten Seite aufhalten.
2. Inkorporation vermeiden. Es darf nichts gegessen, getrunken und auch nicht geraucht werden.
3. Bei Verletzungen ist – unter Wahrung der Eigensicherung – Erste Hilfe zu leisten.
4. Vermeiden Sie Zugluft durch Schließen der Tore und Lüftungsanlagen.
5. Zur Überwachung des abgesperrten Bereichs muss ein Mitarbeiter abgestellt werden.
6. Rufen Sie die SLS an: **Tel. 069 690 112 bzw. 069 690-22222**

Leiten Sie in allen Fällen folgende Informationen weiter:

- Ihren Namen und Ihre Dienststelle
 - die Anzahl der betroffenen (verletzten oder kontaminierten) Personen
 - die genaue Ortsangabe
 - eine ausreichende Situationsbeschreibung
 - die Bezeichnung des beschädigten Gefahrguts, wenn möglich mit UN-Nummer, Gefahrenklasse
 - Ihre Telefonnummer (halten Sie sich für Rückfragen in der Nähe des Telefons auf).
7. Halten Sie die Frachtpapiere bereit.
 8. Informieren Sie den nächsterreichbaren Vorgesetzten.
 9. Warten Sie Maßnahmen und Weisung der Feuerwehr oder der Rettungsdienste ab und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

Wenn Gefahrgut ausgetreten ist oder freiwerden kann, muss die Feuerwehr verständigt werden. Bei den folgenden Gefahrgutklassen muss die Feuerwehr bereits bei Beschädigung der Sendung benachrichtigt werden:

- 2.3 RPG (giftige Gase)
- 6.1 RPB (giftige Stoffe)
- 6.2 RIS (ansteckungsgefährliche Stoffe)
- 7 RRW/RRY/RRE (radioaktive Stoffe)

Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, die den Umschlag mit gefährlichen Gütern betreffen, wenden Sie sich an die für Ihren Bereich zuständige beauftragte Person.

Bei Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der

Frankfurt Cargo Service GmbH
Telefon 069 690-70145,

ebenso die

Strahlenschutz- und Gefahrgutbeauftragten der Fraport AG
Telefon 069 690-70213/-23723

zur Verfügung. Aktuelle Gefahrgutinformationen können bei den für Ihre/n Firma / Bereich zuständigen Gefahrgutbeauftragten oder beauftragten Personen eingeholt werden.

3.8 Verunreinigung und Fremdkörper

In den Flughafenbereichen müssen Unrat und Abfälle in die dafür vorgesehenen Müllbehälter geworfen werden. Jede Verschmutzung ist sofort durch den Verursacher zu bereinigen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die

Sicherheitsleitstelle (SLS), Tel. 114
bzw. 069 690-22222,

zu verständigen.

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich keine Fremdkörper (FOD) befinden, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Alle Verkehrsteilnehmer auf den Flugbetriebsflächen sind dazu verpflichtet, FOD zu beseitigen. Rollbahnen dürfen zur Beseitigung von FOD befahren werden. Sie sind sofort wieder zu verlassen, sobald sich ein Luftfahrzeug nähert oder das FOD beseitigt wurde. Wenn es nicht möglich ist, das FOD eigenständig zu entsorgen, oder wenn davon auszugehen ist, dass das FOD von einem Luftfahrzeug stammt, muss unverzüglich das

Airside Duty Management (ADM),
Tel. 069 690-77777,

verständigt werden.

3.9 FOD Kontrollprogramm

Die Fraport AG betreibt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2020/2148 ein FOD-Kontrollprogramm gemäß ADR.OPS. B.016. Das Programm ist im Dokument „FOD_Management@FRA - 8.1 SMS 5.2 zur SMS-Ordnung der Fraport AG C.4.6“, beschrieben und kann auf der Website des SMS der Fraport AG eingesehen werden. Alle am Flughafenbetrieb beteiligten Personen und Organisationen sind verpflichtet, sich am FOD- Kontrollprogramm der Fraport AG zu beteiligen und haben sich gemäß den Grundsätzen des Programms zu verhalten.

3.10 Verhalten bei Austritt von Kraftstoff

Bei Austritt von Kraftstoff ist ein Sicherheitsabstand von 15 m zum äußeren Rand der Lache einzuhalten. Die Feuerwehr muss unverzüglich benachrichtigt werden. Bei Schäden an der Betankungsanlage während der Betankung von Luftfahrzeugen ist durch kräftiges Ziehen an der Sicherheitsreißleine der angeschlossene Unterflurhydrant zu schließen und die Feuerwehr unverzüglich zu verständigen. Bei akuter Feuergefahr oder größeren Kraftstoffaustritten ist der Feuermelder unverzüglich zu betätigen, der an Positionen gleichzeitig Notschalter für die Tankanlage ist. Bei Ausfall des Feuermelders ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Überwachung der Verkehrsordnung

Zur Einhaltung der Verkehrsordnung ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr durch Kontrollen zu überwachen. Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsordnung -/ - / - / - sind die Sicherheitsdienste der Corporate Security zuständig. Auf den Flugbetriebsflächen sind zusätzlich das Airside Duty Management und die Movement Area Supervision Unit (MASU) für die Überwachung zuständig. Sie sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Das Flughafenunternehmen hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei Verstößen gegen die Verkehrsordnung ist das oben genannte Aufsichtspersonal der Fraport AG befugt, den betroffenen Personen schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

Darüber hinaus hat der EASA Operations Management (Verkehrsleitung) auf Basis der EU-Verordnung 139/2014 das Recht angemessene Maßnahmen einzuleiten.

Das Aufsichtspersonal der Fraport AG ist im Einzelfall befugt, Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat (z. B. durch Alkoholeinfluss), an der Weiterfahrt zu hindern und aus den Bereichen zu verweisen.

Verstöße gegen die Verkehrsordnung werden gemäß Kapitel 10 (Maßnahmen bei Verletzung der Verkehrsordnung) geahndet.

5. Verkehrsregeln

5.1 Verkehrsteilnehmer

5.1.1 Luftfahrzeuge

Der Begriff „Luftfahrzeug“ umfasst unter anderem Flugzeuge und Drehflügler (Hubschrauber). Wenn von Luftfahrzeugen gesprochen wird, bezieht sich das immer auf aus eigener Kraft rollende, geschleppte oder durch ein Leitfahrzeug gelotste Luftfahrzeuge.

Luftfahrzeuge haben immer Vorrang. Sobald sich ein Luftfahrzeug annähert, haben alle anderen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen. Luftfahrzeugverkehr am Boden wird Rollverkehr genannt.

5.1.2 Fahrzeuge und Geräte

Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen

- Flurförderzeug nach DGUV Vorschrift 67 und 69
- Bodengerät und sonstige Einrichtungen der Luftfahrt gemäß BetrSichV und
- Fahrzeuge gemäß Definition nach DGUV Vorschrift 71.

Fahrzeuge und Geräte sind nur bestimmungsgemäß zu benutzen. Sie müssen sich in betriebs sicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Zur bestimmungsgemäßen Benutzung höhenverstellbarer Fahrzeuge und Geräte gehört, dass für einen sicheren Transport dieser Fahrzeuge der Aufbau abgelassen und gesichert sein muss.

Nicht verkehrssichere Fahrzeuge oder Geräte dürfen nicht genutzt werden. Solche Fahrzeuge müssen eindeutig gekennzeichnet sein (z. B. mit einem „Defekt-Anhänger“).

Bevor das Fahrzeug oder das Gerät in Betrieb genommen wird, muss der Nutzer prüfen, ob es in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand ist. Eine Bremsprobe ist durchzuführen.

Motorbetriebene und Nicht-motorgetriebene Fahrzeuge und Geräte, die dauerhaft auf dem Vorfeld betrieben werden, müssen so gekennzeichnet sein, dass sich der Besitzer eindeutig erkennen lässt.

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen motorisierte Zweiradfahrzeuge nicht genutzt werden.

In allen Betriebsbereichen sind Fortbewegungsmittel, die in dieser Ordnung nicht genannt wurden, als auch die (bestimmungsgemäße) Fortbewegung mit Tretroller, E-Roller und Segways verboten.

5.1.3 Fahrräder

Es dürfen nur verkehrssichere Fahrräder genutzt werden. Bevor das Fahrrad genutzt wird, muss geprüft werden, ob es in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand ist. Eine Bremsprobe ist durchzuführen. Fahrräder müssen mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein.

Das Befahren des Vorfeldes mit privaten Fahrrädern ist nicht gestattet. Der Einsatz dienstlich genutzter Fahrräder auf dem Vorfeld ist nur auf den terminalnahen Fahrstraßen, in den Gebäudedurchfahrten sowie in den Kellerfahrstraßen der Terminals zulässig. Diese müssen eine Einfahrtgenehmigung nach dem festgelegten Antragsverfahren des Areamanagements besitzen.

5.1.4 Fußgänger

Fußgänger müssen die markierten Gehwege benutzen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -



Ist kein Gehweg vorhanden, ist neben der Straßenbegrenzung einer Fahrstraße oder, Rollbereichsstraße einen Meter außerhalb der Fahrbahn entgegen der Fahrtrichtung hintereinander zu gehen. Wenn das aufgrund örtlicher Verhältnisse nicht möglich ist, ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

5.1.5 Fußgängerüberwege



Fahrzeuge müssen mit gemäßigter Geschwindigkeit an Fußgängerüberwege heranfahren und Gehenden sowie Rollstuhlfahrern Vorrang gewähren. Bei stockendem Verkehr ist es zu vermeiden, auf dem Fußgängerüberweg anzuhalten. An Fußgängerüberwegen gilt ein Überholverbot.

5.1.6 Laufwegmarkierung Passagiere



Im Positionsbereich sind Laufwegen für Passagiere durch blaue Laufwegmarkierungen vorgegeben. Während der Boarding-/Deboarding-Vorgänge besteht ein striktes Fahrverbot in den Bereichen, in denen sich Passagiere bewegen. Dies umfasst die komplette linke Seite der Flugzeuge bis hin zur Positionsgrenze.

5.2 Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt. Für Fahrzeuge mit Anhängern gilt eine Begrenzung von 25 km/h. Innerhalb von Hallen und Räumen ist nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.



Einzelne Abweichungen können durch Schilder auf dem Gelände oder weiteren Regelungen innerhalb der Verkehrsordnung vorgegeben werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5.3 Rollbahnen und Straßenarten

5.3.1 Rollbahnen

Rollbahnen dienen dem Rollverkehr. Das Betreten oder Befahren von Rollbahnen ist verboten. Ein Betreten oder Befahren von Rollbahnen ist ausschließlich bei Erfüllung der Voraussetzungen, welche unter 3.8 oder 8.3 aufgeführt sind, sowie auf Rollbereichsstraßen möglich. Rollbahnen sind durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzt (Rollbahnbegrenzungslinie).



In der Mitte der Rollbahn befindet sich entweder eine gelbe oder jeweils eine gelbe, orange und blaue Linie, die als Rollleitlinie dem Rollverkehr dient.



Hilfsmarkierung für den Flugzeugschlepper beim Push-back: Weiße Punkte



Break-Away Areas: Zwei gelbe Dreiecke verbunden durch weiße Punkte.



Bei Doppelpositionen sind die Einrolllinien der Nebenachsen gelb unterbrochen markiert.



- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Im Rollfeld und Vorfeld werden Rollbahnen seitlich mit einer doppelten gelben Linie markiert (Rollbahnseitenlinienmarkierung).



5.3.2 Fahrstraßen

Zum Befahren der Flughafenbereiche sind hauptsächlich Fahrstraßen zu nutzen. Fahrten außerhalb der Fahrbahnbegrenzung sind nur mit wichtigem Grund, so kurz wie möglich und mit äußerster Vorsicht zu tätigen.



Fahrstraßen dürfen nicht in Richtung Rollbahn verlassen werden. Das Überqueren der roten Linie ist verboten.

Auf überbauten Fahrstraßen besteht Überholverbot, auch wenn die Mittellinie unterbrochen markiert ist.

Die Einschränkung der Durchfahrts Höhe an Bauwerken wird mit einer roten oder rot-weißen Markierung und Verkehrszeichen mit Angabe der maximalen Durchfahrts Höhe gekennzeichnet.



Um überbreitem Fahrzeugverkehr einen zusätzlichen Sicherheitsraum zu verschaffen, sind teilweise neben Fahrstraßen auf dem Vorfeld Sicherheitsstreifen markiert. Sie dürfen, wenn es nötig ist, befahren werden.



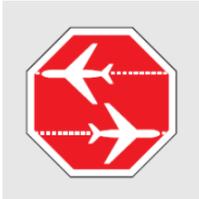
5.3.3 Rollbereichsstraßen

Rollbereichsstraßen sind Straßen, die den Rollbereich eines Luftfahrzeuges queren. Sie dürfen befahren werden, wenn dabei keine Rollbehinderung ausgelöst

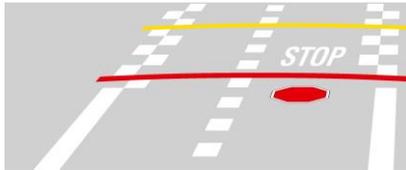


wird. Sie sind mit besonderer Vorsicht und höchster Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

Der Anfang einer Rollbereichsstraße wird durch das Verkehrszeichen „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet. Hier muss angehalten werden, wenn sich ein Luftfahrzeug annähert.

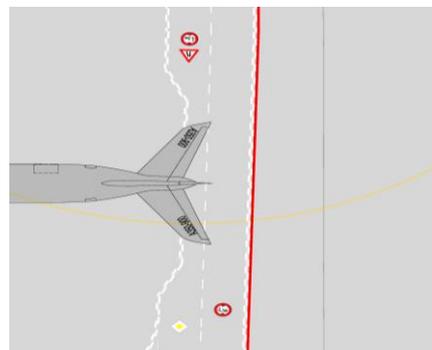
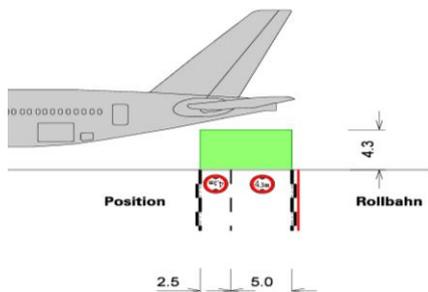


Wenn eine Fahrstraße zu einer Rollbereichsstraße wird, ist dies mit einer Markierung „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet. Die Rollbahnbegrenzungslinie darf zum Befahren der Rollbereichsstraße überfahren werden.



5.3.4 Höhenbeschränkte Rollbereichsstraßen

Höhenbeschränkte Rollbereichsstraßen sind Rollbereichsstraßen, welche auf eine maximale Durchfahrtshöhe von 4,30 m beschränkt sind. Fahrzeuge mit einer Höhe von über 4,30 m dürfen diese Abschnitte nicht befahren. Die Höhenbeschränkung ist durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Fahrzeuge mit einer Höhe von über 4,30 m, welche in einen Vorfeldbereich gelangen müssen bzw. einen Vorfeldbereich verlassen müssen, welcher nur über eine höhenbeschränkte Rollbereichsstraße erreichbar ist, müssen in diesem Bereich von einem Leitfahrzeug (MASU/Follow-Me) gelotst werden. Die Lotsung durch ein Leitfahrzeug ist unter der Telefon Nr.: 70580 bzw. von extern 069 690/70580 bei der MASU-Einsatzleitung anzufordern.



Im Bereich von höhenbeschränkten Rollbereichsstraßen ist auf der dem Positionsbereich zugewandten Seite mit Fahrbahnverengungen zu rechnen.

Im Bereich von Engstellen haben Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahnseite ohne Fahrbahnverengung Vorrang (§6 StVO). Die Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahnseite mit Fahrbahnverengung dürfen die Engstelle nur passieren, wenn das Fahrzeug auf der verbleibenden Fahrbahnbreite oder unter Nutzung der Gegenspur so bewegt werden kann, dass ein Befahren des Positionsbereiches ausgeschlossen werden kann. Bei entgegengerichteten Fahrzeugen darf die Gegenspur nicht genutzt werden. Ein Ausweichen in die Rollbahn ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

5.4 Vorfahrtsregeln

Folgende Reihenfolge muss bei der Vorfahrtsregelung auf dem Flughafengelände beachtet werden:

1. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht zusammen mit Einsatzhorn, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen.
2. Rollende Luftfahrzeuge
3. geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und Leitfahrzeuge.
4. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht zusammen mit Einsatzhorn.
5. Fahrzeuge der obersten Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde (einschließlich der örtlichen Luftaufsicht) des Landes Hessen im Einsatz mit eingeschaltetem Rundumlicht.
6. Fahrzeuge der Verkehrsleitung mit eingeschaltetem Rundumlicht sowie Leitfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge. Fahrzeugkolonnen dürfen nicht unterbrochen werden.
7. Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht (Winterdienstkolonne und Enteisierungsfahrzeuge während des Luftfahrzeug-Enteisierungsvorgangs).
8. Einsatzfahrzeuge des Objektnetzmanagements Strom der Fraport AG mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht.
9. Fahrzeuge auf Fahrstraßen, höhenbeschränkten Rollbereichsstraßen, Rollbereichsstraßen gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen.
10. Bei Kreuzungen und Einmündungen der Straßen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

5.5 Sonderrechte

Folgende Verkehrsteilnehmer sind im Einsatz berechtigt, auf Rollbahnen auszuweichen und sind von den vorgegebenen Höchstgeschwindigkeiten befreit:

- Flughafen-Feuerwehr
- Flughafen-Rettungsdienste
- Verkehrsleitung
- ADM
- Leitfahrzeuge (MASU/Follow-Me) einschließlich gelotster Fahrzeuge oder Luftfahrzeuge
- Airport Security, Security Duty Officer
- Winterdienst
- Objektnetzmanagement Strom der Fraport AG

- die oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde (einschließlich der örtlichen Luftaufsicht) des Landes Hessen und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen

Das Safety Management ist im Einsatz berechtigt, auf Rollbahnen auszuweichen.

Im Bereich dieser Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten. Das Befahren von Rollbahnen, auch im Vorfeld, ist auch für diese Fahrzeuge nur nach vorheriger Genehmigung durch die FRA Vorfeldkontrolle GmbH erlaubt.

Beispiele:



5.6 Positionen und Positionsarten

5.6.1 Regeln auf der Position

Positionen dienen zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen und dürfen nur zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Während des Ein- und Ausrollvorgangs eines Luftfahrzeuges, einer Luftfahrzeugabfertigung oder wenn eine Position mit einem Luftfahrzeug belegt ist, dürfen Positionen nicht mehr befahren werden.

Wenn ein Fahrtziel nicht über Straßen erreichbar ist und auf der Position keine Abfertigung stattfindet, darf diese befahren werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Wenn die Abfertigung auf der Position beendet ist, muss diese unverzüglich leer-geräumt werden. Es dürfen sich dann keine Fahrzeuge, Fahrräder, Geräte oder Gegenstände auf der Position mehr befinden.

Ein mit Fahrer besetzter leerer Passagierbus darf in Ausnahmefällen vorübergehend auf freien Positionen halten, bis diese wieder zur Luftfahrzeugabfertigung gebraucht werden. Voraussetzung ist aber eine entsprechende Aufmerksamkeit und Fahrbereitschaft, um die Position jederzeit wieder verlassen zu können.

Das Betreten einer mit einem Luftfahrzeug belegten Position zu einem nicht unmittelbar dienstlichen Zweck ist nur nach vorheriger Genehmigung der entsprechenden Luftverkehrsgesellschaft gestattet. Dies gilt auch, wenn das Luftfahrzeug lediglich abgestellt wurde und keine Abfertigung stattfindet.

Im Positionsbereich ist nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Positionsbegrenzung:



Positionsbezeichnung:



5.6.2 HBG Anlagen

Die HBG-Anlagen sind die Anlagen der Unterflurbetankung (z. B. Tankpits, Schachtbauwerke, Kabelschächte) und dienen der Versorgung der Luftfahrzeuge mit Kerosin. Sie werden von der Hydranten-Betriebs OHG betrieben. Sie sind flächig grün oder mit einer grünen Umrandung markiert. Die Zugänge zu den HBG-Anlagen sind rot umrandet und teilweise zusätzlich rot schraffiert. Die rot schraffiert markierten Flächen sind jederzeit von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen freizuhalten.



5.6.3 Push-Back Positionen

Push-Back Positionen sind Positionen, die Luftfahrzeuge nur mithilfe eines Flugzeugschleppers rückwärts verlassen können.

5.6.4 Durchrollpositionen

Durchrollpositionen sind Positionen, die Luftfahrzeuge aus eigener Kraft und geradeaus verlassen können. Dabei ist von allen Verkehrsteilnehmern auf die Anwesenheit des Walk Out Assistant zu achten, der auf der Markierung der Rollbereichsstraße steht, die näher an der Position liegt.

5.6.5 Drehpositionen

Drehpositionen sind Positionen, die Luftfahrzeuge aus eigener Kraft verlassen können. Die Besonderheit dieser Positionsart liegt darin, dass die Luftfahrzeuge nicht geradeaus ein- oder ausrollen, sondern sowohl beim Ein- als auch beim Ausrollen einen Bogen drehen. An Drehpositionen ist besondere Vorsicht geboten, da beim Ein- und Ausrollvorgang der Abgasstrahl der Triebwerke über angrenzende Flächen und Rollbereichsstraßen verlaufen kann.

5.6.6 Sicherheitsmaßnahmen auf Positionen

Auf Kabel und Schläuche ist besonders zu achten. Sie dürfen nicht überfahren werden. Um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten,

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

ten, dürfen sich während des Anlassvorganges nach Abziehen der Fluggasttreppen und -brücken keine Fahrzeuge, Geräte oder Fahrräder im Bereich der Notausstiege befinden. Dies gilt auch bei einer Betankung mit Fluggästen an Bord.

Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten. Auch das Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf benachbarten und gegenüberliegenden Positionen ist zu beachten.

5.7 Rollbehinderungen

Luftfahrzeuge dürfen in ihrem Rollvorgang weder gefährdet noch behindert werden. Der Rollverkehr ist stets vorausschauend zu beobachten.

Rollbahnen dürfen nur mit besonderer Vorsicht und höchster Aufmerksamkeit befahren werden. Bei der Annäherung von Luftfahrzeugen muss die Rollbahn vollständig und unmittelbar geräumt werden. Einem von einer Position ein- oder ausrollenden oder sich aus irgendeiner Richtung annähernden Luftfahrzeug ist bereits dann Vorrang zu gewähren, wenn anzunehmen ist, dass das Luftfahrzeug in seinem Rollvorgang behindert oder gefährdet wird. Dabei sind die Geschwindigkeit, die Länge und Höhe des eigenen Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Eine Rollbehinderung liegt dann vor, wenn ein selbstrollendes, geschlepptes oder im Push-Back befindliches Luftfahrzeug abbremsen, anhalten oder ausweichen muss.

Das Überqueren einer Rollbahn trotz Annäherung eines rollenden oder geschleppten Luftfahrzeuges, obwohl anzunehmen ist, dass das rollende oder geschleppte Luftfahrzeug in seinem Rollvorgang behindert wird, ist eine Rollbehinderung.

Folgende Vorkommnisse sind Beispiele für eine mögliche Rollbehinderung:

1. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. Schlepperfahrer muss auf eine konkrete Behinderung oder Gefährdung mit einem Abbremsen, Anhalten oder Ausweichen reagieren.
2. Das Durchfahren zwischen einem Leitfahrzeug und einem Luftfahrzeug.
3. Das Befahren der Rollbereichsstraße oder der Rollbahn, die an die Position grenzt, wenn darauf ein Luftfahrzeug bereits die Triebwerke gestartet hat und mit einem Abrollen von der Position zu rechnen ist.
4. Das Ausweichen von einer Rollbereichsstraße auf eine Rollbahn, wenn sich auf der Rollbahn ein Luftfahrzeug befindet oder sich annähert.
5. Das Vorbeifahren hinter einem Luftfahrzeug, wenn der Push-Back Vorgang bereits gestartet wurde.
6. Das Befahren der Rollbereichsstraße, wenn der Walk-Out-Assistent auf der Markierung der Rollbereichsstraße der angrenzenden Position steht und der Ausrollvorgang beginnt.
7. Das Befahren einer Rollbereichsstraße, wenn diese/r durch ein Leitfahrzeug für einen Ein- oder Ausrollvorgang gesperrt ist.
8. Das Befahren einer Rollbahn, wenn diese bei der Annäherung eines Luftfahrzeuges nicht unmittelbar geräumt werden kann.
9. Die Behinderung eines Ein- oder Ausrollvorgangs.
10. Die Behinderung eines Push-Back Vorgangs.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5.7.1 Erkennen von Einrollvorgängen

Der Einrollvorgang kann mithilfe folgender Anzeichen erkannt werden: das gelbe Rundumlicht an der Position ist eingeschaltet, der Einrollbereich ist komplett geräumt und es stehen Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte bereit.

5.7.2 Erkennen von Ausrollvorgängen

Der Ausrollvorgang ist unter anderem daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Antikollisionslichter blinken, die Bremsklötze vom Bug- und/oder Hauptfahrwerk entfernt worden sind und sich in ihrer unmittelbaren Nähe keine Fahrzeuge oder Abfertigungsgeräte befinden. Ein Walk-Out-Assistent befindet sich in der Nähe des Luftfahrzeugs und kündigt den Beginn des Ausrollvorgangs durch ein Handzeichen an.

5.8 Bereitstellflächen

Eine Bereitstellfläche ist eine markierte Fläche zum Abstellen von Abfertigungsgeräten und Ladung für eine Luftfahrzeugabfertigung während der Abfertigung. Sie sind durch rot weiße Linien markiert. Die weiße Seite der Markierung zeigt nach innen zur Bereitstellfläche.

5.8.1 Ohne Beschränkung

Auf diesen Flächen darf Abfertigungsgerät während der Abfertigung ohne Einschränkungen abgestellt werden.



5.8.2 Mit Höhenbeschränkung von 2,40 m

Auf dieser Bereitstellfläche dürfen keine Fahrzeuge oder Geräte abgestellt werden, die höher sind als 2,40 m.



An Positionen, die doppelt belegt sein können (z. B. die Position D4 bzw. D4A/D4B), steht die Nutzung der Bereitstellflächen in Abhängigkeit zur geplanten Belegung der Positionen. Wenn die Hauptachse belegt ist (z. B. D4), darf die Bereitstellfläche vollständig genutzt werden. Wenn die Nebenachsen belegt sind (z. B. D4A/D4B) darf die Bereitstellfläche nur bis zu der roten unterbrochenen Positionsbegrenzung genutzt werden. Der Rest der Bereitstellfläche darf dann nicht genutzt werden.

5.8.3 Mit Höhenbeschränkung von 1,70 m

Auf dieser Bereitstellfläche dürfen keine Fahrzeuge oder Geräte abgestellt werden, die höher sind als 1,70 m.



Diese Bereitstellflächen befinden sich an den Positionen A26, A28, A30, A34, A36, A38 und A40.

5.8.4 Mit zeitlicher Beschränkung/Mit eingeschränkter Nutzbarkeit

Die Nutzung der Bereitstellfläche steht in Abhängigkeit zur geplanten Belegung der Position. Bei Durchrollpositionen sind diese Flächen vor dem Abrollen freizuräumen.



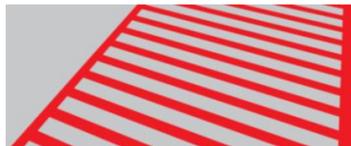
Bei Push-back Positionen mit Doppelbelegung, (z. B. die Position D4 bzw. D4A/D4B), steht die Nutzung der Bereitstellflächen in Abhängigkeit zur geplanten Belegung der Positionen. Wenn die Hauptachse belegt ist (z. B. D4), darf die Bereitstellfläche vollständig genutzt werden. Wenn die Nebenachsen belegt sind (z. B. D4A/D4B) muss die Bereitstellfläche beim Einroll- und Push-back-Vorgang frei sein.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bereitstellflächen mit zeitlicher Beschränkung / eingeschränkter Nutzbarkeit auf Deicing Pads. Während des Enteisungsbetriebes können diese auch beim Ein- und Ausrollen eines Luftfahrzeuges durch Enteisungsfahrzeuge genutzt werden.

5.9 Sperrflächen

5.9.1 Rot schraffierte Sperrflächen

Diese Sperrflächen dienen als Brückenbewegungsfläche, als Zugang zu HBG-Anlagen und als Zugang zu den Entrauchungsanlagen der GFA. Bei Betrieb der Fluggastbrücken ist das Betreten und Befahren verboten. Sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen freizuhalten.



5.9.2 Weiß schraffierte Sperrflächen

Diese Sperrflächen dienen der Verkehrsflusssteuerung und zur Freihaltung der Sicht. Sie dürfen nicht befahren werden. Sie sind von Fahrzeugen, Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen freizuhalten.



5.10 Ruhende Verkehrsteilnehmer

5.10.1 Halten

Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die weder durch die Verkehrslage noch durch eine Anordnung veranlasst ist.

Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollbereichsstraßen, rot oder weiß schraffierten Sperrflächen, HBG-Anlagen, auf den unterbrochenen blauen Linien für Fußgänger und auf dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen am Tanklager sowie innenliegend entlang des gesamten Vorfeldzaunes.

5.10.2 Parken

Wenn man länger als drei Minuten hält oder das Fahrzeug verlässt, gilt es als Parken.

Auf dem Flughafengelände gilt ein flächendeckendes Parkverbot. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen mit dafür gültigen Genehmigungen zum Parken (Parkmarke) abgestellt werden.



Fahrzeuge, die nach Ablauf der zulässigen Parkzeit, ohne gültige Parkmarke auf den Parkplätzen stehen oder auf nicht als Parkplätze gekennzeichneten Flächen parken, können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

Berechtigte mit einer Sonderparkerlaubnis-Vorfeld (Parkschein) dürfen, insofern aus dienstlichen Gründen dringend erforderlich und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, für maximal 3 Stunden, von den zuvor genannten Regelungen zum Parken abweichen. Ein Antrag auf eine Sonderparkerlaubnis-Vorfeld kann beim Duty Management der Fraport AG gestellt werden. Der danach ausgestellte Parkschein muss gut sicht- und lesbar am/im Fahrzeug angebracht sein. Die Abfertigung darf dabei nicht von diesen Fahrzeugen behindert werden. Weiterhin sind unter anderem Rettungs- und Fluchtwege, rot schraffierte Sperrflächen und Tankpits freizuhalten.

Das Parken von Fahrzeugen oder Abstellen von Gerätschaften vor Hydranten oder anderen Feuerwehrtechnischen Einrichtungen ist verboten.

5.10.3 Abstellen

Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und Abfertigungsgeräten, die vorübergehend nicht eingesetzt werden, ist nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen erlaubt. Geräteabstellflächen gehören nicht zum Positionsbereich. Sie sind durch weiße Linien und/oder Windschutzzäune und Bauwerke begrenzt.



Hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern oder Gegenständen verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

Abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und Gegenstände müssen gegen selbstständiges Wegrollen gesichert werden. Es muss sichergestellt werden, dass eine unbefugte Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

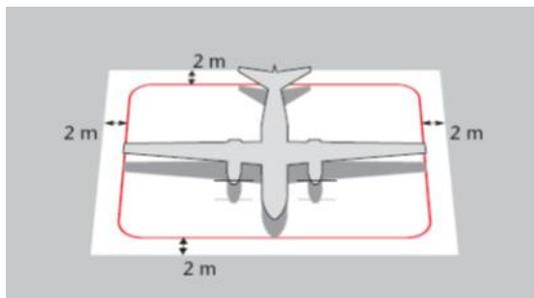
5.11 Sicherheitsbestimmungen

5.11.1 Sicherheitszone um ein Luftfahrzeug

Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt. Die Linie verläuft von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Luftfahrzeug. Innerhalb dieses Bereichs und beim Heranfahren an ein Luftfahrzeug gilt besondere Vorsicht. Vor dem Befahren der Sicherheitszone ist eine Bremsprobe durchzuführen.

Es muss sichergestellt werden, dass ein Zusammenstoß mit einem Luftfahrzeug während der Arbeit in dieser Sicherheitszone vermieden wird. Funktionsfähige Abstandssensoren an Fahrzeugen oder Geräten, die einen Zusammenstoß verhindern oder ein Leitkegel mit Wimpel, der vor dem Andienen des Luftfahrzeuges vor den Flugzeugrumpf gesetzt wird, sind gestattet.

In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Luftfahrzeug erfordern. Bei starkem Bodenwind müssen Geräte und Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zur Abfertigung benötigt werden, außerhalb der Sicherheitszone aufgestellt und gesichert werden.



Das Unterfahren von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Ist es zur Abfertigung des Luftfahrzeugs zwingend notwendig, dass Abfertigungsgeräte unter dem Rumpf (z. B. Ver- und Entsorgung) oder Tragflächen (z.

B. Betankung) platziert werden müssen, hat dies unter größter Vorsicht mit maximal Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Sollte der Anfahrtsweg blockiert sein, muss dieser zunächst geräumt werden. Sollte eine Sichtbehinderung vorliegen, muss ein Einweiser genutzt werden.

Ist es zur Abfertigung - ausschließlich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten - zwingend notwendig, unter den Tragflächen zu fahren, ist dies nur unter Nutzung eines Einweisers und geringstmöglicher Geschwindigkeit sowie ausreichendem Abstand zu Triebwerken, Tragflächen und Winglets gestattet. Ein durch Abfertigungsgerät blockierter Fahrweg ist kein Grund, unter Tragflächen zu fahren. In diesem Fall ist das Gerät zu entfernen.

Die Betankung von Abfertigungsgerät ist innerhalb der Sicherheitszone verboten.

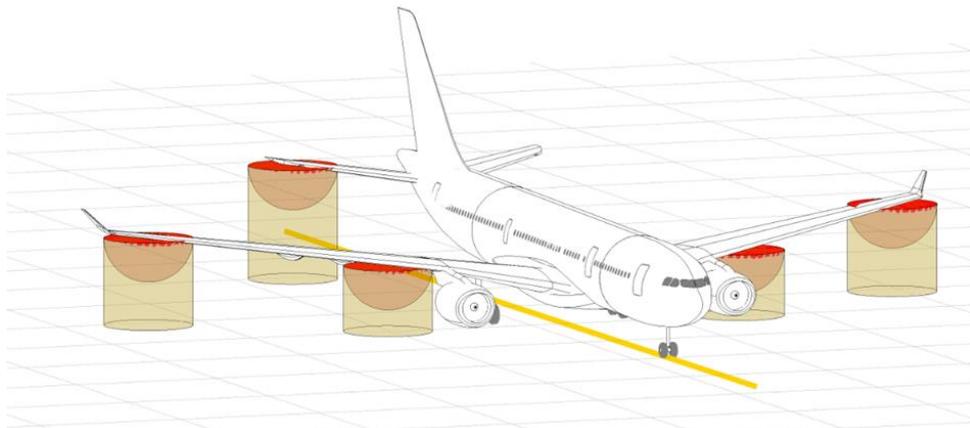
Bei der Abfertigung mit Passagierbussen ist durch den Dienstleister sicherzustellen, dass keine Passagiere unter den Tragflächen durchlaufen oder sich Triebwerken nähern. Dieses kann durch die Nutzung von Tensatoren oder anderen Absperrmitteln sowie durch eine personelle Absicherung durch den Busfahrer erfolgen.

5.11.2 Explosionsschutzbereich bei Be-/Enttankungsvorgängen

Während des Betankens und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen Zündquellen, die ständig oder häufig auftreten können, in explosionsgefährdeten Bereichen nicht verwendet werden. Als explosionsgefährdet gelten Bereiche im Umkreis mit einem Radius von drei Metern in alle Richtungen um die Mittelpunkte von Tankentlüftungsöffnungen, Betankungsanschlüssen, Tankpits, Treibstoffschläuchen sowie die Betankungsfahrzeuge selbst.

Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, sind innerhalb dieser Bereiche strengstens untersagt. Fahrzeuge dürfen dort nur verkehren, soweit dies zur Abfertigung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Die Tankentlüftungsöffnungen befinden sich unterhalb der äußeren Enden der Tragflächen (Flügelspitzen) und, je nach Luftfahrzeugtyp, zusätzlich unterhalb des äußeren Endes des rechten Höhenruders am Heck.

Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht, weiterer Zuladung und Fahrzeugen sind innerhalb der Explosionsschutzbereiche nicht erlaubt. Für

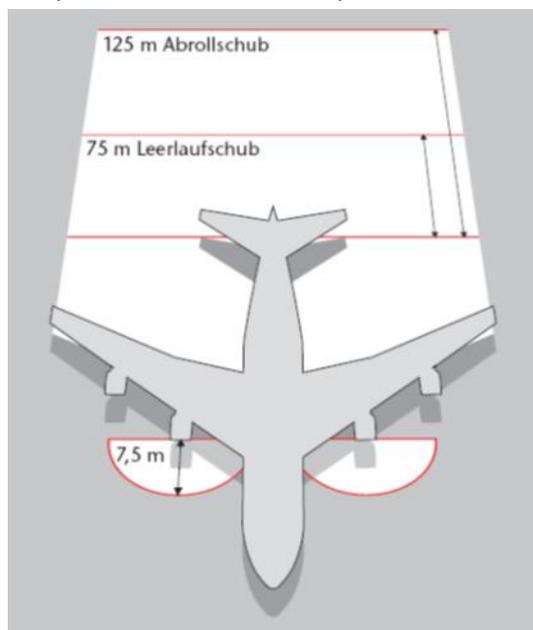


Gefahrgut, Zündquellen sowie elektro- und verbrennungsmotorbetriebene Fahrzeuge wird der Drei-Meter-Radius um Betankungsanschlüsse sowie Tankentlüftungsöffnungen bis zum Boden hin erweitert (Abstellverbot während Be-/Enttankung).

5.11.3 Sicherheitsabstände bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken

Vor laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m einzuhalten.

Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen gilt ein Sicherheitsabstand von mindestens von 125 m, die Breite des Sicherheitsabstandes entspricht mindestens der Spannweite des Luftfahrzeugs.



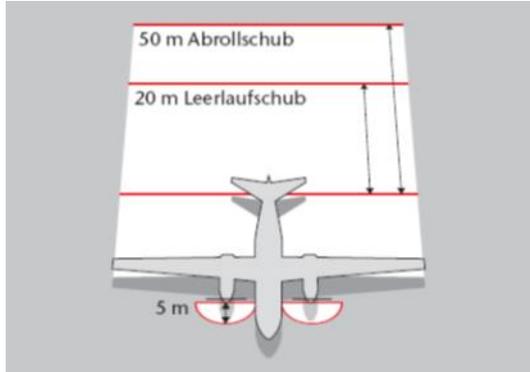
5.11.4 Sicherheitsabstände bei Luftfahrzeugen mit Propeller-Triebwerken

Vor laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m und hinter laufenden Triebwerken ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Hinter aus eigener Kraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten, die Breite des Sicherheitsabstandes entspricht mindestens der Spannweite des Luftfahrzeugs.



5.11.5 Sicherheitsabstände bei Drehflüglern (Hubschrauber)

Durch den Abstrahl (down – wash) bei laufenden Rotoren kann es zum Hochwirbeln von feinem Split, Sand, Steinen usw. kommen. Dies stellt eine Gefahr für zu nah stehende Personen dar. Daher ist ein Sicherheitsabstand von mind. 20 m mit Fahrzeugen und mind. 50 m für Personen bei sich drehenden Rotoren einzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei Hubschraubern mit frei liegendem Heckrotor geboten.

5.11.6 Rückwärtsfahren

Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Fahrer muss dabei sicherstellen, dass sich keine Hindernisse im Weg befinden.

Wenn seine Sicht nach hinten eingeschränkt ist, muss er sich einen Einweiser zur Hilfe holen. Dazu sind die festgelegten Einwinkzeichen zu verwenden. Wird der Sichtkontakt zum Einweiser hierbei unterbrochen, so muss der Fahrer sein Fahrzeug sofort anhalten, bis der Sichtkontakt wieder hergestellt ist.

Ist das Fahrzeug mit einer funktionsfähigen, rückwärtigen Kameraüberwachung (Rückfahrkamera) ausgerüstet, kann auf einen Einweiser verzichtet werden. Der Fahrzeugführer entscheidet, ob die örtlichen Gegebenheiten ein (unvermeidbares) Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen mit Kameraüberwachung zulassen oder ein Einweiser nötig ist.

5.12 Einwinkzeichen

Achtung	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn	
Halt	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Halt, Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken	
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, Arm seitlich hin und her bewegen	
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken	
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken	
Links fahren (vom Einweiser aus gesehen)	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und her bewegen	
Rechts fahren (vom Einweiser aus gesehen)	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und her bewegen	
Anzeigen einer Abstandsverringering	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen	
Anheben	Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach oben, Handbewegung nach oben	
Absenken	Beide Arme zum Fahrzeug ausgestreckt, Handflächen nach unten, Handbewegung nach unten	

5.13 Regeln im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation)

In diesem Bereich ist es zweckgebunden im Rahmen der Abfertigung von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt erlaubt, die Rollbahn S23 zu überqueren. Ein Überqueren ist nur erlaubt, wenn dabei keine Rollbehinderung ausgelöst wird (s. Punkt „Rollbehinderungen“). Weiterhin muss der kürzeste Weg von der Fahrstraße zur Position und zurück gewählt werden. Ein fußläufiges Überqueren der Rollbahn ist nicht erlaubt.

5.14 Regeln auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld und im Rollfeld

Das Rollfeld, Rollbahnen und Standplatzrollgassen dienen dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfeldes ist verboten, sofern nicht eine Sondergenehmigung erteilt wird. Für dienstliche Aufträge werden von dafür berechtigten Bereichen der Fraport AG Sondergenehmigungen zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes erteilt. Für Fahrzeug und Fahrer gelten zusätzliche Zulassungsbedingungen und Schulungsmaßnahmen.

Ein fußläufiges Betreten des Rollfeldes, auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Kurzzeitiges Verlassen des Fahrzeuges im Rollfeld ohne Funkkommunikation ohne Behinderung des Rollverkehrs (z. B. zur Bergung von FOD)
- Verlassen des Fahrzeuges im Rollfeld mit Handfunkgerät (z. B. im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsvorgängen)
- Verlassen des Fahrzeuges im Rollfeld ohne Handfunkgerät (nur möglich, wenn eine Hörbereitschaft im Fahrzeug durch eine weitere Person aufrechterhalten werden kann, z. B. im Rahmen des IFM-Handreinigungseinsatzes)
- Fußläufiger Einsatz im Rollfeld mit Standby durch ein Leitfahrzeug im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsvorgängen
- Bei Betriebsstufe LVO darf das Rollfeld nicht mehr befahren oder betreten werden. Fahrzeuge, die sich im Rollfeld befinden, müssen dieses sofort verlassen. In begründeten Fällen (z. B. für Zaunkontrollen) sind Ausnahmen zulässig.

Fahrräder sind auf dem Rollfeld auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen nicht erlaubt.

5.14.1 Allgemeine Verhaltensregeln auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld

Vor Befahren der Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld, muss dies bei der FRA Vorfeldkontrolle GmbH (Vorfeldkontrolle) angemeldet werden. Das Rundumlicht sowie der Transponder müssen bei jeder Fahrt auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld eingeschaltet sein. Die auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld tätigen Unternehmen und Organisationseinheiten haben zu gewährleisten, dass in allen eingesetzten Fahrzeugen stets ein aktueller Übersichtsplan Flugbetriebsflächen vorhanden ist.

Das Einschalten der Rundumleuchten ist für Fahrzeuge der MASU auf Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld nur während Lots-Vorgängen für Luft- und Kraftfahrzeuge sowie für Schleppzüge verpflichtend.

Anweisungen der Vorfeldkontrolle müssen befolgt und über Funk wörtlich wiederholt werden. Es muss ständige Hörbereitschaft zur Vorfeldkontrolle auf dem Betriebsfunk gehalten werden. Sobald der betreffende Bereich wieder verlassen wurde, muss dies der Vorfeldkontrolle gemeldet werden.

Ein fußläufiges Betreten der Rollbahnen und Standplatzrollgassen im Vorfeld ist zu deren Querung auf den Markierungen der Rollbereichsstraßen möglich, sofern es dadurch zu keiner Behinderung kommt und die maßgebenden Sicherheitsabstände eingehalten werden.

5.14.2 Allgemeine Verhaltensregeln im Rollfeld

Vor Einfahrt in das Rollfeld muss dies bei der Vorfeldkontrolle angemeldet werden. Die Einfahrt in den Zuständigkeitsbereich der DFS- Tower muss von dieser

genehmigt werden. Das Rundumlicht sowie der Transponder müssen bei jeder Fahrt im Rollfeld eingeschaltet sein. Ein Übersichtsplan Flugbetriebsflächen muss mitgeführt werden. Die im Rollfeld tätigen Unternehmen und Organisationseinheiten haben zu gewährleisten, dass in allen im Rollfeld eingesetzten Fahrzeugen stets ein aktueller Übersichtsplan Flugbetriebsflächen vorhanden ist. Anweisungen der Vorfeldkontrolle und des DFS-Towers müssen befolgt und über Funk wörtlich wiederholt werden. Es muss ständige Hörbereitschaft zum Tower oder zur Vorfeldkontrolle auf dem Betriebsfunk gehalten werden. Bei Orientierungsverlust muss sofort Hilfe vom Tower der DFS oder der Vorfeldkontrolle über Funk oder Telefon angefordert werden. Sobald der betreffende Bereich wieder verlassen wurde, muss dies der DFS-Tower oder der Vorfeldkontrolle GmbH (Vorfeldkontrolle) gemeldet werden.

5.14.3 Rollhalteorte

5.14.3.1 Verhaltensregeln bei Rollhalteorten

Rollhalteorte sind durch Markierungen gekennzeichnet und können durch besondere Schilder, Befeuerung oder weitere Markierungen zusätzlich kenntlich gemacht werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung der DFS- Tower überrollt bzw. überfahren werden.

Die Schilder an Rollhalteorten sind an einer weißen Schrift auf rotem Grund zu erkennen.

Die Bezeichnung der Rollhalteorte orientiert sich an den internationalen Kategorien CAT I, CAT II und CAT III. Deshalb beinhalten die Schilder keine Bezeichnung der Betriebsstufe LVO.

5.14.3.2 CAT I-Rollhalteort

Dieser Rollhalteort ist bei CAT I-Wetterbedingungen verbindlich. Er ist durch zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien markiert. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn.



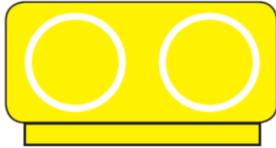
Die dazugehörigen Schilder sind mit weißer Schrift auf rotem Grund versehen.



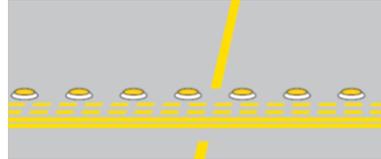
Runway Guard Lights

Runway Guard Lights sind eine zusätzliche Befeuerung, die zur zusätzlichen Markierung am CAT I-Rollhalteort vor einer Start-/Landebahn aufgestellt sind. Sie befinden sich an allen Rollbahnen, die zu einer Start-/Landebahn führen.

Es gibt zwei verschiedene Konfigurationen. Konfiguration A besteht aus jeweils einem Paar gelb blinkender Feuer links und rechts am CAT I-Rollhalteort. Konfiguration B ist eine Reihe gelb blinkender Unterflurfeuer quer über die Rollbahn am CAT I-Rollhalteort.



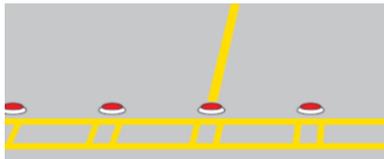
Konfiguration A



Konfiguration B

5.14.3.3 CAT II/III-Rollhalteort

Dieser Rollhalteort ist verbindlich bei CAT II/III-Wetterbedingungen/Betriebsstufe LVO. Er ist mit einer gelben „Leiter“ markiert. Auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn ist eine rote Unterflurbefeuerung (Stop Bar) angebracht. Wenn die Unterflurfeuer eingeschaltet sind, ist dieser Rollhalteort auch bei CAT I-Wetterbedingungen verbindlich.

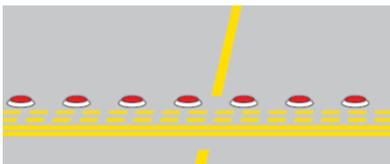


Die dazugehörigen Schilder sind mit weißer Schrift auf rotem Grund versehen. Teilweise sind diese zusätzlich auch als Bodenmarkierungen am CAT II/III-Rollhalteort aufgebracht.

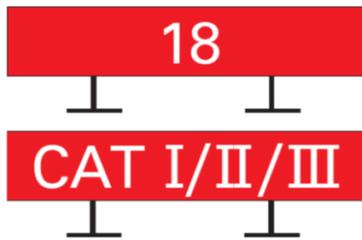


5.14.3.4 CAT I/II/III-Rollhalteort

Dieser Rollhalteort ist bei allen Wetterbedingungen verbindlich. Er ist durch zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien markiert. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse. Zusätzlich ist auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse eine rote Unterflurbefeuerung (Stop Bar) angebracht.



Die dazugehörigen Schilder sind mit weißer Schrift auf rotem Grund versehen. Teilweise sind diese zusätzlich auch als Bodenmarkierungen am CAT II/III-Rollhalteort aufgebracht.



No Entry Bodenmarkierungen

Die No-Entry Bodenmarkierung zeigt an, wenn eine Rollbahn nicht berollt/befahren werden darf. Zusätzlich zu den CAT I/II/III-Markierungen sind in weißer Schrift auf rotem Grund die Worte „No Entry“ auf dem Boden aufgebracht



No Entry Beschilderung

Die No-Entry Beschilderung zeigt ebenfalls an, wenn eine Rollbahn nicht berollt/befahren werden darf.



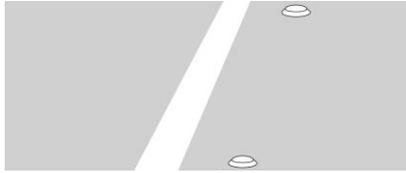
5.14.3.5 Freigabebalken (Clearance Bar)

An Rollhalteorten, die für die Rollführung von Luftfahrzeugen von Bedeutung sind, ist ein Freigabebalken vorhanden. An einem Freigabebalken müssen Luftfahrzeuge nach Anweisung durch den Lotsen anhalten. Er besteht aus drei gelben Unterflurfeuern in Kombination mit einer Rollbahnkreuzungsmarkierung.

5.14.4 Markierung und Befeuerung

Damit sie bei schlechten Sichtverhältnissen besser erkennbar sind, sind manche Markierungen mit einer Befeuerung ausgestattet. Dies sind Lichter, die der Orientierung von Verkehrsteilnehmern auf den Flugbetriebsflächen dienen. Die Randbefeuerung ist bei außer Betrieb befindlichen Start- und Landebahnen sowie den Rollbahnen (Taxiways), ausgeschaltet.

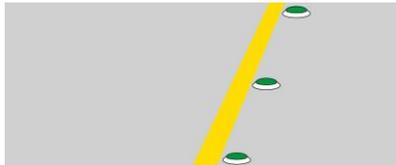
Die seitliche Begrenzung der Start- und Landebahnen wird mit einer weißen Linie und weißer Befeuerung markiert.



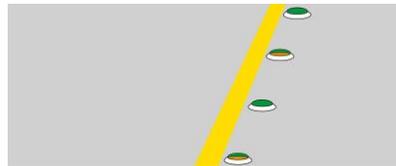
Die seitliche Begrenzung von Rollbahnen (Rollbahnseitenlinienmarkierung) ist mit einer doppelten gelben Linie mit blauer Befeuerung markiert.



Die Rolleitleinie für Luftfahrzeuge ist durch eine gelbe Linie mit grüner Befeuerung markiert.



Rollbahnen, die mit der Start-/Landebahn verbunden sind, sind mit einer gelben Rolleitleinie mit gelb grüner Mittellinienbefeuerung markiert.



5.14.5 Versorgungswege im Rollfeld

An jedem Kreuzungspunkt eines Versorgungsweges mit einer Rollbahn oder einer Start-/Landebahn befinden sich die folgenden Verkehrszeichen. Die Weiterfahrt ist hier erst nach Freigabe der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) erlaubt.



Vorderseite



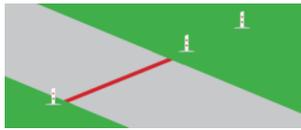
Rückseite

Vor einer zu querenden Rollbahn ist neben dem Stoppschild die Rollbahnbezeichnung in gelber Schrift auf schwarzem Grund dargestellt. Sofern weitere Rollbahnen folgen, die ohne Unterbrechung ebenfalls überquert werden müssen, sind diese in schwarzer Schrift auf gelbem Grund aufgeführt. Die Rollbahnbezeichnungen sind von unten nach oben zu lesen. Vor Start-/Landebahnen zeigt das Schild in weißer Schrift auf rotem Grund die Bezeichnung der Start-/Landebahn an.

Die Verkehrszeichen befinden sich in ausreichendem Sicherheitsabstand in Fahrtrichtung auf der rechten Seite an jedem Kreuzungspunkt. Nach Überqueren der letzten aufgeführten Rollbahn zeigt die Rückseite des Schildes an, dass man den Sicherheitsbereich der Rollbahn verlassen hat und gefahrlos halten kann.

5.14.6 ILS und ILS-Schutzzone

ILS-Schutzzonen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die DFS-Tower befahren oder betreten werden. Sie sind durch weiße Leitpfosten gekennzeichnet. Zusätzlich weist ein Vorschriftszeichen mit roter Schrift auf weißem Grund und schwarzem Piktogramm auf den Richtungsverlauf der Schutzzone hin.



6 Ladung und Anhängelasten

Jeder Fahrer ist für die von ihm transportierte Ladung verantwortlich. Sie ist so zu sichern, dass sie nicht herunterfallen oder verrutschen kann. Sie darf nicht als Fremdkörper (FOD) auf die Flugbetriebsflächen gelangen. Vor der Fahrt muss jeder Fahrer prüfen, ob die Ladung und die Anhängereinrichtung ordnungsgemäß gesichert sind. Die Beförderung von jeglicher Fracht zwischen CargoCity Süd und CargoCity Nord über das Vorfeld ist verboten. Das Befahren der CargoCity Süd mit Dollies ist verboten. Die zulässigen Anhängelasten, die in der folgenden Tabelle beschrieben werden, dürfen nicht überschritten werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Anhänger / Zugmaschine	Eigengewicht Zugmaschine - max. zul. Anhängelast	1 t	2 t	3 t	4 t	6 t
		 KEZ 2,5 t	 KEZ 5,7 t	 KEZ 8,6 t	 KDW KZH KEZ 11,5 t	 KSZ KEZ 17,2 t
Dreh-/Fracht- Container-Dolly KDC+KFC 	leer	2	4	4	4	4
	voll	1	2	3	4	4
Frachtwagen KFW 	leer	2	5	5	5	5
	voll	1	3	4	5	5
Gepäckwagen KGW 	leer	2	4	4	4	4
	voll	1	2	4	4	4
Paletten-Dolly KPA 	leer	0	4	4	4	4
	voll	0	1*	1 - 2*	1 - 3*	2 - 4*
Tieflade-/Gepäck- Container-Dolly KTL + KGC 	leer	1	2	2	2	2
	voll	0	1	2	2	2

- / - / - / - *die Zahl der Anhänger ist abhängig vom Ladungsgewicht

Wenn Anhänger-Kombinationen oder Anhänger hier nicht genannt sind, gilt eine sinngemäße Anwendung der Tabelle. Das Anhängergewicht darf das 2,8-fache des Eigengewichts des Zugfahrzeugs nicht überschreiten.

Der Einsatz aller nicht in dieser Regelung aufgeführten Fahrzeuge, insbesondere der Einsatz von Motorstaplern zum Schleppen und Rangieren von Frachtwagen, Tiefladern und Palettenanhängern ist verboten.

Bei Sammeltransporten von unbeladenen Anhängern mit Klein-LKW können ebenso viele Anhänger angehängt werden, wie bei Zugmaschinen mit gleichem Eigengewicht.

7 Anforderungen an Unternehmen

7.1 Organisationspflichten

Unternehmen haben ihre Prozesse, Prozesse (inklusive der genutzten Dispositionsverfahren) und Arbeitsanweisungen, die zur Verfügung gestellte Software und das Gerät derart zu gestalten, dass die Beschäftigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht gegen die geltenden Regelungen des Flughafenunternehmens verstoßen müssen, um ihren jeweiligen Auftrag ausführen zu können. Sie müssen sich darüber hinaus an die geltenden Grundsätze des Arbeitsschutzes halten und folgenden Pflichten nachkommen:

- Organisationspflicht: Schaffung einer geeigneten Arbeitsorganisation
- Fürsorgepflicht: Treffen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- Auswahlpflicht: Auswahl und Einsatz geeigneter Mitarbeiter und Betriebsmittel

- Schulungs-, Einweisungs- und Unterweisungspflicht
- Direktionsrecht und –pflicht:
Erteilung geeigneter Anweisungen an die Beschäftigten
- Kontrollpflicht: Überwachung zur Einhaltung der gegebenen Sicherheitsmaßnahmen, -Verfahren und Prozesse

Sie müssen sicherstellen, dass alle von ihnen eingesetzten Fahrzeuge und Geräte den Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sowie weiterer gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben entsprechen.

7.2 Mitwirkungspflichten

Die Fraport AG ist verpflichtet und berechtigt, die Einhaltung aller geltenden Regelungen zu kontrollieren. Dies gilt sowohl für Personen als auch Unternehmen.

Personen und Unternehmen sind verpflichtet, entsprechende Auskunftsanfragen der Fraport AG unverzüglich und wahrheitsgemäß zu beantworten. Dazu gehören auch Fahreranfragen im Rahmen des Kapitels 10 (Punktecatalog).

Die Übermittlung von Fahrerdaten ist konform mit den Anforderungen aus der DSGVO. Gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchst. f DSGVO hat die Fraport AG als Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main ein berechtigtes Interesse, da ihr gemäß VO (EU) Nr. 139/2014 die Pflicht übertragen wurde, Regeln für das sichere Verhalten auf den Flugbetriebsflächen aufzustellen und diese durchzusetzen.

Sollten Unternehmen nicht in der Lage sein oder versäumen, entsprechende Auskünfte zu geben, so kann die Fraport AG die Zufahrtsberechtigung von Fahrzeugen an bestimmte Auflagen, beispielsweise das Führen eines Fahrtenbuchs, knüpfen.

Mit dem Betreten/Befahren der Flugbetriebsflächen akzeptiert der Verkehrsteilnehmer die geltende Verkehrsordnung inklusive der Vorgaben zu den Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrsordnung auf den Flugbetriebsflächen (Kapitel 10.2). Dazu gehört auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen des dazugehörigen Punktecatalogs (Kapitel 10.2.15).

8 Anforderungen an Fahrer auf dem Flughafengelände

8.1 Allgemeine Anforderungen

Jeder Fahrer von Fahrzeugen muss im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis gültig für die EU/EWR (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein) mindestens der Klasse "B" sein und ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot, welches nach straßenverkehrsrechtlichen Regelungen (§ 25 StVG für die Dauer von 1 bis 3 Monaten) ausgesprochen wurde, ist vom Verkehrsteilnehmer an den

Arbeitgeber zu melden. Der Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot, welches nach straßenverkehrsrechtlichen Regelungen (§ 25 StVG für die Dauer von 1 bis 3 Monaten) ausgesprochen wurde, führt dazu, dass in den Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen keine fahrerischen Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen (Verlust der Fahrberechtigung „F“ bzw. „R“). Die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen muss den Verlust der Fahrberechtigung „F“ bzw. „R“ an die Fahrerausbildung der Fraport AG melden und sicherstellen, dass der Verkehrsteilnehmer nicht mehr für fahrerische Tätigkeiten eingesetzt wird.

Hinweis:

Der Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist der dauerhafte Verlust der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Damit verbunden ist die Pflicht zur Rückgabe des Führerscheins. Der Führerschein ist der Nachweis der amtlichen Fahrerlaubnis, § 4 Abs. 2 FeV. (Um später wieder auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, ist eine neue amtliche Fahrerlaubnis zu beantragen und von der Behörde zu erteilen.)

Das Fahrverbot ist ein vorübergehendes Verbot, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Für die Dauer des Fahrverbots wird der Führerschein amtlich verwahrt.

Für Spezialfahrzeuge ist eine besondere Einweisung erforderlich. Die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter auf Spezialfahrzeugen eingesetzt werden, die eine entsprechende Unterweisung erhalten haben.

Die Ausbildungsnachweise sind durch die Organisationseinheit oder die Unternehmen selbst zu archivieren. Auf Wunsch ist dem EASA- Operations Management (Verkehrsleitung) der Fraport AG Einsicht zu gewähren.

Zum Bewegen eines Gabelstaplers ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erforderlich. Diese muss mit einem entsprechenden Staplerschein nachgewiesen werden. Zudem ist eine jährliche Unterweisung erforderlich.

Fahrer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden und für die keine Ausnahme von der Gefahrgutverordnung (GGVSEB/ADR) einschlägig ist, müssen im Besitz einer Bescheinigung (ADR-Gefahrgutführerschein) sein. Das gilt für alle Fahrer von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen gemäß den Vorgaben der GGVSEB/ADR.

Es dürfen nur solche Personen gefährliche Güter, die für den Lufttransport bestimmt sind, verladen bzw. umschlagen, die über einen gültigen Schulungsnachweis für die entsprechende Personalkategorie gemäß ICAO-TI/IATA DGR verfügen.

8.2 Anforderungen zum Fahren auf dem Vorfeld

8.2.1 Hallenführerschein

Inhaber eines Hallenführerscheins dürfen nur innerhalb der unten aufgeführten Markierung bestimmte Fahrzeuge führen. Die Markierung begrenzt Bereiche auf dem Vorfeld in räumlicher Nähe zu Gepäckhallen der Bodenverkehrsdienste. Sie hat für alle anderen Verkehrsteilnehmer keine Bedeutung. Für den Hallenführerschein ist keine amtliche Fahrerlaubnis notwendig.



8.2.2 Fahrberechtigung „F“

Zum Fahren auf dem Vorfeld wird ein Vorfeldführerschein (Fahrberechtigung „F“) benötigt. Um die Fahrberechtigung „F“ zu erhalten, muss der Grundkurs Vorfeldführerschein erfolgreich absolviert werden. Voraussetzung für die Anmeldung zum „Grundkurs Vorfeldführerschein“ ist die Berechtigung zum Betreten des Vorfeldes in Form eines roten oder gelben Flughafenausweises und der Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse „B“ seit mindestens einem halben Jahr. Teilnehmer, deren amtliche Fahrerlaubnis vor weniger als einem halben Jahr erworben wurde, erhalten eine vorläufige Fahrberechtigung „F“. Sie müssen, nachdem sie den „Grundkurs Vorfeldführerschein“ erfolgreich absolviert haben, ein von ihrem Arbeitgeber zu organisierendes mehrtägiges Fahrpraxis-Training mit begleitetem Fahren sowie Fahrsicherheitstrainings durchlaufen. Nachdem die Umsetzung der zu erfüllenden Anforderungen der Fahrerausbildung der Fraport AG nachgewiesen wurde, erhält der Teilnehmer die Fahrberechtigung „F“.

Die Fahrberechtigung „F“ wird auf dem Flughafenausweis elektronisch hinterlegt.

Fahrer ohne Fahrberechtigung „F“ müssen auf dem Vorfeld von einem Leitfahrzeug gelotst werden. Dies ist bei der Sicherheitskontrolle anzumelden. Wenn ein Verkehrsteilnehmer zwischen 3 und 12 Monaten nicht mehr als Fahrer auf dem Vorfeld eingesetzt war, hat ein „Refreher-Training“ zu erfolgen.

Die Fahrberechtigung „F“ ist 24 Monate gültig. Sollte die Fahrberechtigung darüber hinaus benötigt werden, muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine erfolgreiche Teilnahme am „Recurrent Training Vorfeldführerschein“ erfolgen.

Die Fahrberechtigung „F“ ist nicht mehr gültig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Verkehrsteilnehmer ist länger als 12 Monate nicht mehr auf dem Vorfeld gefahren.
- Der Verkehrsteilnehmer wird nicht mehr als Fahrer auf dem Vorfeld eingesetzt.
- Der Verkehrsteilnehmer ist nicht mehr in dem Arbeitsverhältnis, für das er die Fahrberechtigung „F“ benötigt hat.
- Der Verkehrsteilnehmer verliert seine amtliche Fahrerlaubnis (Entzug der Fahrerlaubnis).

- Der Verkehrsteilnehmer hat die Wiederholungsschulung „Recurrent Training Vorfeldführerschein“ nicht erfolgreich oder fristgerecht absolviert.
- Der Verkehrsteilnehmer erfüllt nicht mehr die medizinischen Voraussetzungen, die zum Befahren des Vorfeldes notwendig sind.

Als Folge dessen ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, dieses der Fahrerausbildung der Fraport AG schriftlich mitzuteilen (fahrerausbildung@fraport.de). Es erfolgt dann die elektronische Löschung der Fahrberechtigung „F“.

8.3 Anforderungen zum Fahren im Rollfeld (Fahrberechtigung „R“)

Zum Fahren im Rollfeld wird ein Rollfeldführerschein (Fahrberechtigung „R“) benötigt. Um die Fahrberechtigung „R“ zu erhalten, muss der Grundkurs Rollfeldführerschein erfolgreich absolviert werden. Voraussetzung für die Anmeldung zum Grundkurs Rollfeldführerschein ist der Besitz eines gültigen Vorfeldführerscheins seit mindestens 3 Monaten. Die Fahrberechtigung „R“ beinhaltet die Fahrberechtigung „F“.

Fahrer ohne Fahrberechtigung „R“ müssen auf dem Rollfeld von einem Leitfahrzeug gelotst werden. Dies ist bei der Sicherheitskontrolle anzumelden.

Die Fahrberechtigung „R“ ist 24 Monate gültig. Sollte die Fahrberechtigung darüber hinaus benötigt werden, muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine erfolgreiche Teilnahme am Recurrent Training „Rollfeldführerschein“ erfolgen.

Die Fahrberechtigung „R“ ist nicht mehr gültig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Verkehrsteilnehmer ist mehr als 6 Monate nicht mehr auf dem Rollfeld gefahren.
- Der Verkehrsteilnehmer wird nicht mehr als Fahrer im Rollfeld eingesetzt.
- Der Verkehrsteilnehmer ist nicht mehr in dem Arbeitsverhältnis, für das er die Fahrberechtigung „R“ benötigt hat.
- Der Verkehrsteilnehmer verliert seine amtliche Fahrerlaubnis (Entzug der Fahrerlaubnis).
- Der Verkehrsteilnehmer hat das Recurrent Training „Rollfeldführerschein“ nicht erfolgreich oder fristgerecht absolviert.
- Der Verkehrsteilnehmer erfüllt nicht mehr die medizinischen Voraussetzungen, die zum Befahren des Vorfeldes notwendig sind.

Als Folge dessen ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, dieses der Fahrerausbildung der Fraport AG schriftlich mitzuteilen (fahrerausbildung@fraport.de). Es erfolgt dann die elektronische Löschung der Fahrberechtigung „R“.

9 Anforderungen an Fahrzeuge auf dem Flughafengelände

9.1 Fahrzeugausweise/elektronische Fahrzeugausweise

Jedes Fahrzeug, das auf dem Flughafengelände geführt wird, muss mit einem gültigen Fahrzeugausweis/elektronischen Fahrzeugausweis ausgestattet sein. Die Regelungen bezüglich der Fahrzeugausweise/elektronischen Fahrzeugausweise ergeben sich aus der Ausweisordnung.

9.2 Technische Anforderungen

Es dürfen auf dem Flughafengelände nur Fahrzeuge betrieben werden, die in technisch einwandfreiem und betriebssicherem Zustand sind. Verantwortlich dafür sind sowohl Halter als auch Fahrer des Fahrzeugs. Die Bremsanlage und Lenkung muss intakt sein und die Reifen eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm auf der gesamten Lauffläche aufweisen.

Fahrzeuge mit einer amtlichen Zulassung und entsprechend einem amtlichen KFZ-Kennzeichen benötigen eine gültige Hauptuntersuchung (HU). Die Gültigkeit der Hauptuntersuchung ist anhand der HU-Prüfplakette auf dem hinteren KFZ-Kennzeichen dokumentiert.

Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung benötigen eine gültige Prüfung nach Unfallverhütungsvorschriften (UVV-Prüfung). Diese ist in Form einer UVV-Plakette zu dokumentieren, die neben dem Vorfeldkennzeichen, darauf oder möglichst in der Nähe des Vorfeldkennzeichens anzubringen ist.

Für alle Fahrzeuge, die auf der Bewegungsfläche oder anderen Betriebsflächen eingesetzt werden, müssen präventive Instandhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Bei der Festlegung des Umfangs und der Prüfintervalle sind die fahrzeugindividuellen Eigenschaften sowie die Herstellervorgaben zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Fahrzeugwartung haben die am Flughafen tätigen Unternehmen gem. der Kriterien der EASA AMC2 ADR.OPS.C.007(c) ein individuelles Instandhaltungsprogramm für jedes Fahrzeug zu erfüllen, abhängig von seiner Funktion und seinen Merkmalen. Das Instandhaltungsprogramm soll nachfolgendes berücksichtigen:

- 1) Anwendbare regulatorische Anforderungen;
- 2) Wartungsempfehlungen des Herstellers
- 3) Örtliche Umweltbedingungen (z. B. Hitze im Vergleich zu kalten Wintern);
- 4) die Notwendigkeit, die Gebrauchstauglichkeit der im Fahrzeug eingebauten Geräte (z. B. Funkgeräte, Transponder) zu gewährleisten, und
- 5) gegebenenfalls regelmäßige Ergebnisse der Leistungstests.

In Bezug auf Instandhaltungsverfahren sollten sie mindestens Folgendes umfassen:

- 1) Klar definierte Intervalle der Instandhaltungsarbeiten;
- 2) durchzuführende Tätigkeiten bei jeder Art von Instandhaltungsbetrieb (z. B. Sichtprüfung, Inspektionen usw.)

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sein. Ausnahmen gelten nur für Fahrzeuge, die bauartbedingt nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet werden können, für Fahrzeuge, bei denen ein Sicherheitsgurt gemäß der jeweils gültigen Norm nicht vorgeschrieben ist, für Fahrzeuge, die weniger als 15 km/h fahren können und Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung. - / - / - / - / -
 Für Fahrzeuge, die aus den vorher genannten Gründen nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet werden können, muss der Fahrzeughalter einen entsprechenden Nachweis erbringen. Fahrzeuge ohne einen Sicherheitsgurt bzw. einem oben genannten Nachweis verlieren - / - / - / - / - die Zulassung zum Betrieb auf dem Flughafengelände.

Eventuelle weitere Ausnahmeregelungen des öffentlichen Straßenverkehrs zur Ausrüstung/Nutzung von Sicherheitsgurten, sind auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main nicht gültig.

Weiterhin sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- CE-Kennzeichen
- Maximale Fahrzeugbreite: 3,50 m
- Maximale Fahrzeughöhe: 3,10 m
- Die zulässige Höchstlänge von Fahrzeugen und Zügen darf 21 m nicht überschreiten.
- Der Wendekreis der Fahrzeuge sollte so gering wie möglich bemessen sein und darf maximal 24 m betragen.
- Fahrzeuge und Züge müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die bei einem Wendekreis von 35 m überstrichene Ringfläche keine größere Breite als 5,0 m hat. Fahrzeuge sind für Steigungen auf 7 % auszulegen.
- Fahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z. B. Tankfahrzeuge), müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- Zugfahrzeuge sind mit einer Kennzeichnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit (25 km/h) und die zulässige Anhängelast zu versehen.
- Fest verbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien dürfen nur nach einem Baumuster hergestellt sein, welches für die Beförderung der vorgesehenen Güter nach der GGV-SEB/ADR in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist. Die Ausrüstung der Tankfahrzeuge hat den Anforderungen der GGVSEB/ADR zu entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Fahrzeuge oder Flughafenbereiche können von der Fraport AG gewährt werden. Sie sind rechtzeitig beim Duty Management der Fraport AG zu beantragen.

Die Benutzung von Reifen, deren Laufflächen mit Metall versehen sind, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Benutzung von Anfahrhilfen aus Metall, z. B. Schneeketten, bedarf der Zustimmung des Duty Management der Fraport AG.

Die Zündanlagen von Otto-Motoren müssen funkentstört sein.

9.3 Kennzeichnung der Fahrzeuge auf dem Vorfeld

Fahrzeuge, die sich auf den Flugbetriebsflächen bewegen, müssen mit Vorfeldkennzeichen ausgestattet werden. Diese können mit dem Fahrzeugausweis im Servicecenter Flughafenausweise beantragt werden. Die Vorfeldkennzeichen müssen auf beiden Seiten der Fahrzeuge gut sichtbar angebracht werden.

Zugelassen sind nur Folien-, Magnet- oder Saugnapfkennzeichen. Vorgeschrieben für die Buchstaben und Zahlen ist eine schwarze Schrift auf weißem Grund. Es dürfen maximal drei Buchstaben kombiniert werden. Insgesamt soll das Vorfeldkennzeichen maximal siebenstellig sein. Die Schriftart aus der StVO „Fette Mittelschrift“ bzw. „Linea-Antiqua“ nach DIN 1451-2 muss in Schriftgröße 50/120 mm verwendet werden.

Anhänger müssen so gekennzeichnet sein, dass sich der Besitzer eindeutig erkennen lässt.

9.4 Kennzeichnung der Fahrzeuge im Rollfeld

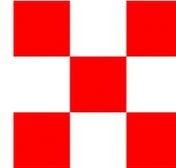
Fahrzeuge, die im Rollfeld eingesetzt werden, müssen über folgende Ausstattungen gekennzeichnet werden:

- Rundumlicht,
- Funkausrüstung für den Fraport Funkkreis Rhein/Main,

- von der Fraport AG zugelassener Transponder zur Identifizierung und
- Rollfeld Kennzeichnung (Airfield Safety Marking)

Die Rollfeld Kennzeichnung (Airfield Safety Marking) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Schachbrettartig gemustert (Verkehrsrot RAL 3020/Verkehrsweiß RAL 9016)
- 45 cm x 45 cm groß
- Seitenlänge der das Muster bildenden Quadrate 15 cm



Die Rollfeld Kennzeichnung (Airfield Safety Marking) ist auf beiden Seiten des Fahrzeuges gut sichtbar entweder permanent (foliert) oder abnehmbar (magnetisch) anzubringen. Die Fahrzeugführer und -halter sind für eine sichere Befestigung der Airfield Safety Markings sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Anbau der Beleuchtungseinrichtung verantwortlich.

Folgende Fahrzeuge sind von der Anwendung der Rollfeld Kennzeichnung (Airfield Safety Marking) ausgenommen:

- Rote Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr
- Orange Fahrzeuge
- Auffällige Einsatzfahrzeuge der obersten Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde (einschließlich der örtlichen Luftaufsicht) des Landes Hessen
- Einsatzfahrzeuge mit schachbrettartigem gelb-schwarzem Muster

Fahrzeuge ohne eines der vier genannten Ausstattungsmerkmale dürfen das Rollfeld nur in Begleitung eines Leitfahrzeuges befahren. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind nichtselbstfahrende Fahrzeuge, wenn das sie bewegendes Fahrzeug die erforderlichen Ausstattungsmerkmale aufweist. Werden nichtselbstfahrende Fahrzeuge im Rollfeld abgestellt, müssen sie mit einer Rollfeld Kennzeichnung (Airfield Safety Marking) versehen werden.

Das EASA Operations Management (Verkehrsleitung) behält sich eine Endabnahme vor dem Ersteinsatz der Fahrzeuge im Rollfeld vor.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

10 Maßnahmen bei Verletzung der Verkehrsordnung

10.1 Maßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im zufahrts- sowie zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereich

Gemessene Geschwindigkeit bei zulässigen 30 km/h* Höchstgeschwindigkeit	Tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h nach Abzug einer Eichtoleranz von 3 km/h	Maßnahmen
39 bis 43	6 bis 10	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Belehrung • Ausgabe Merkblatt
44 bis 53	11 bis 20	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Verkehrshinweis • Ausgabe Merkblatt
54 bis 63	21 bis 30	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Verkehrshinweis • Nachschulung <p>im Wiederholungsfall zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat Fahrverbot • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss
64 bis 73	31 bis 40	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Fahrberechtigung für den zufahrtskontrollierten Betriebsbereich und die Flugbetriebsflächen • Information an den Vorgesetzten • 1 Monat Fahrverbot • Nachschulung <p>im Wiederholungsfall zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung des Fahrverbots auf 3 Monate • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss
ab 74	ab 41	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Fahrberechtigung für den zufahrtskontrollierten Betriebsbereich und die Flugbetriebsflächen • Information an den Vorgesetzten • 2 Monate Fahrverbot • Nachschulung <p>im Wiederholungsfall zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung des Fahrverbots auf 3 Monate • Information an den Verkehrssicherheitsausschuss

*Überschreitungen von anderen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (z. B. in Tunnelstraßen) werden entsprechend geahndet.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

10.2 Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrsordnung auf den Flugbetriebsflächen

10.2.1 Ziel und Zweck

Die folgenden Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrsordnung auf den Flugbetriebsflächen und der Punktecatalog sollen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main unterstützen. Sie bewerten die Verkehrseignung der Verkehrsteilnehmer und reglementieren die Einhaltung der Verkehrsordnung.

10.2.2 Geltungsbereich

Die Maßnahmen sowie der Punktecatalog gelten für alle Verkehrsteilnehmer auf den Flugbetriebsflächen. Für Beschäftigte des Fraport-Konzerns gilt zusätzlich eine Konzern-Betriebsvereinbarung, die weitere Einzelheiten enthält.

10.2.3 Punktevergabe

Verstöße gegen die Verkehrsordnung werden gemäß dem Punktecatalog personenbezogen bewertet. Sie werden mit Punkten und/oder schriftlichen Hinweisen geahndet. Zwei Hinweise entsprechen einem Punkt. Bei Erreichen eines festgelegten Punktestands werden Maßnahmen entsprechend dem Punktecatalog eingeleitet.

Bei Verkehrsteilnehmern, die im Besitz eines Besucherausweises sind oder im Rahmen einer übertragbaren Mitnahmeberechtigung das Betriebsgelände betreten dürfen und die unter Begleitaufsicht stehen, werden - soweit der Verstoß durch eine Missachtung der Aufsichtspflicht herbeigeführt wurde - die Punkte der verantwortlichen Begleitperson zugerechnet.

Werden durch dieselbe Handlung mehrere Regelverstöße im Sinne einer Tateinheit begangen, wird nur der Regelverstoß mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

Der Verkehrsteilnehmer und sofern vorhanden sein Arbeitgeber werden in Schrift-/Textform über einen Regelverstoß, die Punktevergabe und die verhängte oder ergreifbare Maßnahme informiert.

10.2.4 Punktekonto

Erworbene Punkte werden in einem elektronischen Punktekonto geführt. Das Punktekonto wird mit Vergabe des ersten Punktes eröffnet.

Das Punktekonto wird ausweisbezogen geführt. Im Falle einer Ausweisänderung wird das Punktekonto übertragen. Muss ein Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Arbeitgeberwechsels seinen gültigen Flughafenausweis ersatzlos zurückgeben, wird sein Punktekonto so lange weitergeführt, bis es sich nach den Regelungen dieses Teils vollständig abgebaut hat und die Daten des Punktekontos vollständig gelöscht wurden.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat das Recht, zweimal im Jahr Auskunft über seinen aktuellen Punktestand zu erhalten. Eine solche Auskunftsanfrage ist schriftlich an

Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main

unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Firma, Personalnummer und Ausweisnummer zu richten.

10.2.5 Punktestand von 1 bis 5 Punkten

Ergibt sich ein Punktestand von einem Punkt bis fünf Punkten, wird dem Verkehrsteilnehmer angeboten, auf freiwilliger Basis an einem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ teilzunehmen.

10.2.6 Punktestand von 6 bis 7 Punkten

Ergibt sich ein Punktestand von sechs oder sieben Punkten, ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, an einem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ teilzunehmen.

10.2.7 Punktestand ab 8 Punkten

10.2.7.1 Befristetes Fahrverbot für Inhaber einer Fahrberechtigung

Ergibt sich ein Punktestand von acht oder mehr Punkten, gilt der Verkehrsteilnehmer als ungeeignet zur Teilnahme am Verkehr auf den Flugbetriebsflächen. Ihm wird für die Dauer von vier Wochen ein Fahrverbot erteilt.

Die Fahrberechtigung wird durch die Fahrerausbildung der Fraport AG auf dem Flughafenausweis temporär elektronisch gelöscht.

Zur Wiedererlangung der Fahrberechtigung ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb des vierwöchigen Fahrverbots das Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ zu besuchen.

Nach erfolgreicher Teilnahme an diesem Seminar kann der Verkehrsteilnehmer seinen Flughafenausweis bei der Fahrerausbildung auf dem Flughafenausweis mit der entsprechenden Fahrberechtigung umcodieren zu lassen.

10.2.7.2 Befristeter Entzug der Zugangsberechtigung für Verkehrsteilnehmer ohne Fahrberechtigung

Ergibt sich ein Punktestand von acht oder mehr Punkten, gilt der Verkehrsteilnehmer als ungeeignet zur Teilnahme am Verkehr auf den Flugbetriebsflächen. Ihm kann die jeweils erteilte Zugangsberechtigung (Ausweisfarbe gelb oder rot) für die Dauer von vier Wochen entzogen werden, es sei denn, der Arbeitgeber des Verkehrsteilnehmers weist der Verkehrsleitung eine alternative, nachhaltige Maßnahme nach, die von dieser akzeptiert wird.

Der Verkehrsteilnehmer hat seinen Flughafenausweis innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe¹ über den Entzug der Zugangsberechtigung im Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG abzugeben und unter Vorlage der schriftlichen Benachrichtigung über den Entzug der Zugangsberechtigung nach Maßgabe des Arbeitgebers gegen einen Flughafenausweis mit der Zugangsberechtigung blau oder grün einzutauschen. Anderenfalls erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises.

Zur Wiedererlangung der Zugangsberechtigung gelb oder rot ist der Verkehrsteilnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb des vierwöchigen Entzugs der Zugangsberechtigung das Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ zu besuchen.

¹ Die Bekanntgabe gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und bei einer elektronischen Übermittlung am dritten Tag nach der Absendung als erfolgt.

Mit Ablauf des Zugangsverbots kann der Verkehrsteilnehmer seinen Flughafen- ausweis im Servicecenter Flughafenausweise in einen Flughafenausweis mit der entsprechenden Zugangsberechtigung zurücktauschen.

10.2.8 Sofortmaßnahmen

10.2.8.1 Sofortiges befristetes Fahrverbot bei Verkehrsteilnehmern mit einer Fahr- berechtigung

Bei gravierenden Regelverstößen (siehe Punktekatalog, Nr. 1 und 2) wird dem Verkehrsteilnehmer nach Maßgabe der Verkehrsleitung für die Dauer von sieben vollen Arbeitstagen ein sofortiges Fahrverbot verhängt.

Der Regelverstoß wird mit drei Punkten belegt und die aufgrund des damit erreichten Punktestandes jeweils festgelegte Maßnahme ergriffen. Sollte der Verkehrs- teilnehmer dadurch einen Punktestand erreichen, durch den er seine Fahrbere- chtigung für vier Wochen abgeben muss, werden die sieben Tage der Sofortmaß- nahme darauf angerechnet.

Zur Wiedererlangung der Fahrberechtigung ist der Verkehrsteilnehmer verpflich- tet, ein Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ zu besu- chen.

Nach dem befristeten Fahrverbot von sieben vollen Arbeitstagen kann der Ver- kehrsteilnehmer vorbehaltlich einer eigenverantwortlichen Anmeldung zur Teil- nahme am Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ wieder fahrerisch eingesetzt werden.

10.2.8.2 Sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen und befristeter Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtig- ung

Bei gravierenden, nicht fahrbedingten Regelverstößen (siehe Punktekatalog, Nr. 1 und 2) wird dem Verkehrsteilnehmer nach Maßgabe der Verkehrsleitung ein sofortiger Verweis von den Flugbetriebsflächen ausgesprochen und für die Dauer von sieben vollen Arbeitstagen die Zugangsberechtigung (Ausweisfarbe gelb oder rot) entzogen.

Der Regelverstoß wird mit drei Punkten belegt und die aufgrund des damit erreichten Punktestandes jeweils festgelegte Maßnahme ergriffen. Sollte der Verkehrs- teilnehmer dadurch einen Punktestand erreichen, durch den er seine Zugangsbe- rechtigung für vier Wochen abgeben muss, werden die sieben Tage der Sofort- maßnahme darauf angerechnet.

Nach dem befristeten Entzug der Zugangsberechtigung von sieben vollen Arbeits- tagen kann der Verkehrsteilnehmer vorbehaltlich einer eigenverantwortlichen An- meldung zur Teilnahme am Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsbe- rechtigung“ wieder fahrerisch eingesetzt werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

10.2.9 Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“

10.2.9.1 Ziel

Mit dem Verkehrsverhaltensseminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ soll erreicht werden, dass der Verkehrsteilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in seinem Verkehrs- und Fahrverhalten erkennt und abbaut. Hierzu sollen die Teilnehmer durch die verkehrspädagogische Vermittlung von Kenntnissen der Verkehrsordnung, zu Gefahrpotentialen und zu verkehrssicherem Verhalten auf den Flugbetriebsflächen, durch Analyse und Korrektur verkehrsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

10.2.9.2 Freiwillige Teilnahme

Nimmt der Verkehrsteilnehmer freiwillig an einem Verkehrsverhaltensseminar teil, werden ihm hierfür zwei Punkte von dem Punktesaldo seines Punktekontos abgezogen. Maßgebend ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Seminarteilnahme. Die freiwillige Teilnahme an einem Verkehrsverhaltensseminar führt während des Bestands des Punktekontos einmalig zu einem Punktabzug von zwei Punkten. Sollte auf dem Punktekonto nur ein Punkt geführt sein, erfolgt lediglich ein Punktabzug von einem Punkt. Das Führen von Minus-Punkten ist ausgeschlossen.

Sollte der Verkehrsteilnehmer nach Anmeldung und bis zur Teilnahme an dem freiwilligen Verkehrsverhaltensseminar einen weiteren Regelverstoß begehen, der wiederum eine Pflichtteilnahme an dem Seminar oder ein befristetes Fahrverbot bzw. den befristeten Entzug der Zugangsberechtigung zur Folge hätte, so führt die Seminarteilnahme, die in diesem Fall als freiwillig gewertet wird, zu einem Abzug von zwei Punkten auf dem Punktesaldo.

10.2.9.3 Verpflichtende Teilnahme

Nimmt der Verkehrsteilnehmer verpflichtend an einem Verkehrsverhaltensseminar teil, wird ihm hierfür einmalig ein Punkt von dem Punktesaldo seines Punktekontos abgezogen. Maßgebend ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Seminarteilnahme. Die verpflichtende Teilnahme und ihr daraus folgender Punktabzug erfolgen während des Bestands des Punktekontos nur einmalig.

Der Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Punktevergabe für das Verkehrsverhaltensseminar anzumelden. Nach fristgemäßer Anmeldung ist die Teilnahme innerhalb von sechs Wochen durch die Fahrerausbildung zu realisieren.

Bei einer versäumten Anmeldung oder unentschuldigter Nichtteilnahme an dem Seminar addiert sich der Punktesaldo automatisch um einen weiteren Punkt. Dies kann im Rahmen des Punktebewertungssystems gegebenenfalls weitere Maßnahmen auslösen.

10.2.10 Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“

Mit dem Seminar zur „Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung“ soll im kleinen Personenkreis erreicht werden, dass die Verkehrsteilnehmer ihr individuelles Fehlverhalten reflektieren, daraus entstehende Konsequenzen erkennen und ihr Verhalten für die Zukunft anpassen, um eine erneute Auffälligkeit zu verhindern.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Sollte die Fahrerausbildung z. B. aus kapazitätstechnischen Gründen die Teilnahme am Seminar nicht ermöglichen können, wird die Fahrberechtigung mit Ablauf des Fahrverbots mit der Auflage erteilt, dass der Verkehrsteilnehmer innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen an einem Seminar teilzunehmen hat.

10.2.11 Stellungnahme zur beabsichtigten Punktevergabe

Der Verkehrsteilnehmer hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe² der Benachrichtigung über die beabsichtigte Punktevergabe schriftlich zu dem erfassten Regelverstoß Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an

**Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main**

zu richten.

War der Verkehrsteilnehmer ohne sein Verschulden (z. B. infolge von Urlaub, Krankheit oder Reha-Aufenthalt) verhindert, die Frist einzuhalten, gilt die Frist dennoch als eingehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall seines Verhinderungsgrundes die Stellungnahme an die Punkteverwaltung richtet und das schuldlose Fristversäumnis glaubhaft und hinreichend begründet. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann eine Stellungnahme nicht mehr abgegeben werden.

Die Entscheidung der Punkteverwaltung über die Stellungnahme des Verkehrsteilnehmers wird dem Verkehrsteilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Stellungnahme in Schrift-/Textform mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Verkehrsteilnehmers entfaltet aufschiebende Wirkung bis von der Punkteverwaltung über die Punktevergabe entschieden wurde. Die aufschiebende Wirkung ist ausgenommen bei Fällen eines sofortigen befristeten Fahrverbots bei Verkehrsteilnehmern mit Fahrberechtigung bzw. eines sofortigen Verweises von den Flugbetriebsflächen und Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung.

10.2.12 Widerspruchsverfahren

Gegen erfasste Regelverstöße und deren Punktevergabe kann der Verkehrsteilnehmer schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe³ der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an

**Fraport AG
Punkteverwaltung
60547 Frankfurt/Main**

zu richten.

War der Verkehrsteilnehmer ohne sein Verschulden (z. B. infolge von Urlaub, Krankheit oder Reha-Aufenthalt) verhindert, die Frist einzuhalten, gilt die Frist

² Die Bekanntgabe gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und bei einer elektronischen Übermittlung am dritten Tag nach der Absendung als erfolgt.

³ Die Bekanntgabe gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und bei einer elektronischen Übermittlung am dritten Tag nach der Absendung als erfolgt.

dennoch als eingehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall seines Verhinderungsgrundes den Widerspruch an die Punkteverwaltung richtet und das schuldlose Fristversäumnis glaubhaft und hinreichend begründet. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann ein Widerspruch nicht mehr abgegeben werden.

Der Widerspruch wird durch die für die Punkteverwaltung zuständige Organisationseinheit bearbeitet.

Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Die anwesenden Ausschussmitglieder sollen eine möglichst einstimmige Entscheidung herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Im Falle einer Pattsituation erhält der Ausschussvorsitzende ein Doppelstimmrecht. Weitere sachkundige Personen (z. B. ein Vertreter der Rechtsabteilung) können bei Bedarf und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Entscheidung über den Widerspruch soll dem Verkehrsteilnehmer innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich mitgeteilt werden.

Der Widerspruch entfaltet bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufschiebende Wirkung. Ausgenommen hiervon sind die Fälle eines sofortigen Fahrverbots bei Verkehrsteilnehmern mit Fahrberechtigung bzw. eines sofortigen Verweises von den Flugbetriebsflächen und Entzug der Zugangsberechtigung bei Verkehrsteilnehmern ohne Fahrberechtigung.

10.2.13 Löschung des Punktekontos

Weist das Punktekonto des Verkehrsteilnehmers

- einen Punkt bis fünf Punkte auf, so wird das Punktekonto im Punkteverwaltungssystem automatisch gelöscht, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von 12 Monaten nach seinem letzten punktebewährten Regelverstoß keinen weiteren punktebewährten Regelverstoß begangen hat. Diese Löschfrist gilt entsprechend für einen Hinweis.
- sechs oder sieben Punkte auf, so wird das Punktekonto im Punkteverwaltungssystem automatisch gelöscht, wenn der Verkehrsteilnehmer innerhalb von 24 Monaten nach seinem letzten punktebewährten Regelverstoß keinen weiteren punktebewährten Regelverstoß begangen hat.

Weiterhin wird das Punktekonto eines Verkehrsteilnehmers automatisch gelöscht, wenn

- ein vierwöchiges befristetes Fahrverbot vollzogen wurde
- ein vierwöchiger befristeter Entzug der Zugangsberechtigung abgelaufen oder anstelle dessen eine alternative, nachhaltige Maßnahme erfolgt ist, oder
- bestehende Punkte auf dem Punktekonto durch die freiwillige Teilnahme am Seminar „Sicheres Verhalten in den Flughafenbereichen“ vollständig abgebaut wurden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem sich der letzte punktebewährte Regelverstoß ereignet hat.

10.2.14 Punkteverwaltung – Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit werden zum Zweck der Verfolgung von Verstößen gegen die Verkehrsordnung durch Verkehrsteilnehmer von der Fraport AG folgende personenbezogenen Daten des betroffenen Verkehrsteilnehmers erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- Vor- und Nachnamen,
- Personennummer (aus dem Ausweisverwaltungssystem AVS),
- Personalnummer (bei Fraport Konzern-Mitarbeitern),
- Ausweisnummer,
- Arbeitgeber mit Firmenbezeichnung und Firmenanschrift,
- dienstliche Mail-/Post-Adresse sowie
- Name des Fahrzeughalters
- Fahrzeugausweisnummer
- Vorfeldkennzeichen
- Verordnungsverstoß
- Punktestand bzw. ergriffene Maßnahmen

Die personenbezogenen Daten der Verkehrsteilnehmer werden von der Punkteverwaltung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nachverfolgung und Bearbeitung von Regelverstößen erhoben, verarbeitet und zum Zweck der Verwaltung der Punktekonto im Verkehrssicherheitsmanagementsystem gespeichert.

Die Speicherung der Daten beginnt mit der Eröffnung eines elektronischen Punktekontos bei der Vergabe des ersten schriftlichen Hinweises oder Punktes und endet mit der Löschung des Kontos.

Nach 12 bzw. 24 Monaten ab dem letzten punktebewährten Regelverstoß wird das Punktekonto des Betroffenen gemäß 10.2.13 gelöscht.

Eine Übermittlung der hier genannten personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich nur an:

- den Arbeitgeber des Betroffenen
 - zu Informationszwecken bei der Punktevergabe
 - wenn die Fahrberechtigung „F“ oder „R“ ungültig wird / geworden ist. In diesem Fall werden Vor- und Nachname des Verkehrsteilnehmers und der Gültigkeitsstatus der Fahrberechtigung übermittelt.
 - zu Informationszwecken in Bezug auf die Fahrberechtigung. Es können Vor- und Nachname sowie der Gültigkeitsstatus der Fahrberechtigung des Verkehrsteilnehmers an den Arbeitgeber weitergegeben werden.
- interne Stellen der Fraport AG
 - zur Durchsetzung der Maßnahmen im Fall einer Vergabe von Punkten oder Auferlegung anderweitiger Maßnahmen wie z. B. verpflichtende Teilnahme am Verkehrsverhaltensseminar
 - an das Service Center Flughafenausweise (SCF), damit dieses den Flughafenausweis des Betroffenen entsprechend austauschen, sperren, entsperren, etc. kann. Gleiches erfolgt im Fall einer direkten Maßnahme (z. B. Fahrverbot oder dauerhaften Entzug der Fahrberechtigung „F“ oder „R“) nach Entscheidung durch den EASA Operations Manager (Verkehrsleiter).

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt darüber hinaus grundsätzlich nicht. Zu anderen als den zuvor erwähnten Zwecken dürfen personenbezogene Daten nur nach vorheriger Information und mit schriftlicher Einwilligung des Verkehrsteilnehmers offengelegt und herausgegeben werden.

Die erhobenen Daten können zu statistischen Zwecken nur anonymisiert ausgewertet werden.

10.2.15 Punktekatalog

Konsequenz	Nr.	Einzelverstöße	Regelung in der Verkehrsordnung
sofortiger Entzug der Fahr-/Zugangsbe- rechtigung + sofortiger Verweis von den Flugbe- triebsflä- chen + 3 Punkte	1	Unerlaubtes Betreten oder Befahren des Rollfeldes (Start-/Landebahnssystem)	5.14.1
	2	Betreten oder Befahren des sicherheitskontrollierten Bereichs unter Einfluss von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, welche die Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen können,	3.3
3 Punkte	3	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	5.2
	4	Missachtung der einschlägigen Regelungen in der Verkehrsordnung während des Be- und/oder Enttankens von Luftfahrzeugen	5.11.2
	5	Nicht Freihalten von Flucht- und Rettungswegen oder Behinderung von Rettungskräften	3.1.1
	6	Behinderung oder Gefährdung von selbst rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen (inklusive Push-Back-Prozess mit eingeschaltetem Rundumlicht des Flugzeugschleppers und ab- bzw. anrollende Luftfahrzeuge), wodurch eine Reaktion des Luftfahrzeugführers bzw. des Schlepperfahrers (Abbremsen, Anhalten oder Ausweichen) auf die konkrete Gefährdung erfolgt	5.
	7	Fahren ohne gültig für Vorfeld oder Rollfeld („F“ oder „R“)	8.2.2 bzw. 8.3
2 Punkte	8	Unberechtigtes Betreten oder Befahren von Rollbahnen oder Verlassen der Fahrstraße (Überqueren der roten Linie außerhalb des Start-/Landebahnsystems). Ausgenommen hiervon sind die Ausnahmen	5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.3.4 3.8

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Konsequenz	Nr.	Einzelverstöße	Regelung in der Verkehrsordnung
		gemäß Verkehrsordnung und infrastrukturelle Notwendigkeiten.	
	9	Missachten des Überholverbots auf überbauten Fahrstraßen	5.3.2
	10	Befahren oder Betreten von Brückenbewegungsflächen bei in Betrieb befindlichen Fluggastbrücken	5.9.1
	11	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 – 29 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	5.2
	12	Unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen und Geräten	8.1
	13	Regelwidriges Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen	5.11.5
	14	Führen von motorbetriebenen Fahrzeugen in nicht verkehrssicherem Zustand (defekte Bremsanlage, Reifen ohne erforderliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm auf der gesamten Lauffläche)	5.1.2 9.2
	15	Personenbeförderung auf dazu nicht zugelassenen Fahrzeugen	3.1
	16	Fehlende ordnungsgemäße Sicherung der Ladung	6.
	17	Missachten des Durchfahrtsverbots bei der Absicherung eines Triebwerklaufs oder beim Anlassen von Luftfahrzeugen sowie Missachten der Vorfahrtsregeln gegenüber geschleppten Luftfahrzeugen (inklusive Push-Back-Prozess mit eingeschaltetem Rundum-Licht des Flugzeugschleppers und ab- bzw. anrollende Luftfahrzeuge), Überqueren der Rollbahn trotz Annäherung eines rollenden oder geschleppten Luftfahrzeuges, obwohl anzunehmen ist, dass das rollende oder geschleppte Luftfahrzeug in seinem Rollvorgang behindert wird	5.4 (2.) 5.7
1 Punkt	18	Befahren des Positionsbereichs ohne dienstlichen Grund während des Einrollvorgangs sowie bei laufender Luftfahrzeugabfertigung oder einer mit einem Luftfahrzeug belegten Position, inklusive der Störung des Einrollvorgangs	5.6.1 5.7 (8.)
	19	Überschreiten zulässiger Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 – 19 km/h (nach Verrechnung mit Toleranzen*)	5.2
	20	Überschreiten der Anhängelasten und Missachten der Bestimmungen für Sammeltransporte	6.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Konsequenz	Nr.	Einzelverstöße	Regelung in der Verkehrsordnung
	21	Nichttragen geeigneter Warnbekleidung auf den Flugbetriebsflächen	3.1
	22	Missachten der Vorfahrtsregeln gegenüber Einsatzfahrzeugen mit eingeschaltetem Rundumlicht zusammen mit Einsatzhorn, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen bzw. Einsatzfahrzeugen mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht zusammen mit Einsatzhorn, Fahrzeugen der Verkehrsleitung mit eingeschaltetem Rundumlicht oder Leitfahrzeugen (Fahrzeugfarbe Gelb, mit schachbrettartig gelb-schwarzem Muster) mit eingeschaltetem Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge und Fahrzeugen der örtlichen Luftaufsicht des Landes Hessen im Einsatz mit eingeschaltetem Rundumlicht sowie Winterdienstfahrzeugen (Winterdienstkolonne und Enteisungsfahrzeuge während des Luftfahrzeug-Enteisungsvorgangs) mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht.	5.4 (1.) 5.4 (3.) 5.4 (4.) 5.4 (5.) 5.4 (6.)
	23	Nicht vorschriftsgemäße Benutzung und Bedienung von elektronischem Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist (z. B. Mobiltelefone, Tablets und Laptops) während der Fahrt	3.5
Hinweis (2 Hinweise = 1 Punkt)	24	Fahren ohne angelegten vorhandenen Sicherheitsgurt	3.1
	25	Abstellen eines Fahrzeugs auf dafür nicht gekennzeichneten Parkplätzen oder Abstellflächen	5.10.2
	26	Befahren des Positionsbereichs ohne Abfertigungszweck	5.6.1

* 3 km/h Toleranz

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

12 Übersichtsplan Flugbetriebsflächen

